

Energie-Info

Anwendungshilfe zu den Fördergrundlagen des EEG 2014

1. Auflage

Berlin, 11. Mai 2015



Anwendungshilfe zu den Fördergrundlagen des EEG 2014

Das EEG 2014 ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Es enthält im Vergleich zum EEG 2012 und zum EEG 2009 zahlreiche Änderungen insbesondere in den Bereichen Direktvermarktung, Fördergrundlagen, Wasserkraft, Biomasse, Windenergie, Solarstrom, sonstige Vergütungsgrundlagen sowie zur EEG-Umlagepflicht. Dies betrifft nicht nur ab dem 1. August 2014 neu in Betrieb genommene Anlagen, sondern teilweise auch Bestandsanlagen.

Diese Anwendungshilfe dient der Information der Mitgliedsunternehmen über die wesentlichen Änderungen, die bei den Fördergrundlagen für Neu- und Bestandsanlagen durch das EEG 2014 eingetreten sind. Diese betreffen insbesondere

- die Aufteilung der Förderung in die Einspeisevergütung und die (verpflichtende) Direktvermarktung,
- die Berechnung der Förderung in Form der Einspeisevergütung oder der Marktprämie aus dem „anzuwendenden Wert“ und
- die Fälligkeit von Abschlagszahlungen nach § 19 Abs. 2 EEG 2014 sowie dessen Anwendbarkeit auf Bestandsanlagen.

Die Anwendungshilfe fußt dabei auf der [„Anwendungshilfe zu den wesentlichen Änderungen des EEG 2014 gegenüber den Vorgängerfassungen und den Förderbedingungen für Neuanlagen“](#) des BDEW und ergänzt diese.

Durch die vorliegende Anwendungshilfe setzt der BDEW die bewährte Reihe seiner Anwendungshilfen zum EEG 2012, 2009, 2004 und 2000 fort. Die vorliegende Anwendungshilfe sowie die vorstehenden BDEW-Anwendungshilfen zum EEG 2014, 2012 und 2009 wurden vom BDEW-Fachausschuss „Rechtsfragen EEG und KWK-G“ erarbeitet, der vor allem aus Juristen verschiedener Mitgliedsunternehmen aller Wertschöpfungsstufen zusammengesetzt ist.



Eine Übersicht aller **BDEW-Anwendungshilfen zum EEG 2014, 2012 und 2009** ist auf der Folgeseite dieser Energie-Info aufgeführt. Alle Anwendungshilfen sind außerdem verfügbar unter www.bdew.de im geschlossenen Mitgliederbereich unter „Energie / Recht / EEG und KWK-G / Fragen und Antworten zum EEG“.

Ansprechpartner:

Einspeisevergütung und
Abschlagszahlungen:
Christoph Weißenborn
Tel.: +49 30 300199 – 1514
christoph.weissenborn@bdew.de

Direktvermarktung:
Constanze Hartmann, LL.M.
Tel.: +49 30 300199 – 1525
constanze.hartmann@bdew.de

BDEW-Energie-Infos zum EEG 2014, 2012 und 2009 (Stand: 11. Mai 2015)

Anwendungshilfen zu allgemeinen und übergreifenden Themen	
<p>Anwendungshilfe zu den wesentlichen Änderungen des EEG 2014 gegenüber den Vorgängerfassungen und den Förderbedingungen für Neuanlagen (Grundlegende Darstellung zum EEG 2014 – Stand 31. Juli 2014)</p> <p>Anwendungshilfe zu den Fördergrundlagen des EEG 2014 (EEG 2014)</p> <p>Anwendungshilfe zur EEG-Anlagenregisterverordnung</p> <p>Hinweise zur Anwendung des EEG-Anlagenbegriffs gemäß dem BGH-Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az. VIII ZR 262/12)</p> <p>Rechtliche Hinweise zum Anschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen</p> <p>Hinweise zur Anwendung von § 66 Abs. 1a EEG 2009 (Biomasse und Wasserkraft)</p> <p>Inbetriebnahme von EEG-Anlagen über einen Jahreswechsel, 2. Auflage (EEG 2009)</p>	
Netzanschluss-, ausbau und Messung	Einspeisemanagement
<p>Fragen und Antworten</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Systemstabilitätsverordnung, (Teil 1), und Teil 2 – Weitere Erzeugungsanlagen zu Netzanschluss und Netzausbau, 2. Auflage (EEG 2009) zu Messung und Messeinrichtungen, 1. Auflage (EEG 2009) 	<p>Fragen und Antworten</p> <ul style="list-style-type: none"> zum Einspeisemanagement, 2. Auflage (EEG 2012)
Solarstrom	Biomasse
<p>Fragen und Antworten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> Solarstrom, 2. Auflage (EEG 2012) Solarstrom, 2. Auflage (EEG 2009) 	<p>Fragen und Antworten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> Biomasse (EEG 2014) Biomasse, 2. Auflage (EEG 2012) Biomasse, 2. Auflage (EEG 2009) Übergangsregelung für Palm- und Sojaöl – Anwendungsfragen und Verfassungsmäßigkeit, 2. Auflage (EEG 2009)
Wind	Wasser
<p>Fragen und Antworten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> Windenergie, 1. Auflage (EEG 2009) 	<p>Fragen und Antworten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserkraft (EEG 2012) Wasserkraft (EEG 2009)
Direktvermarktung	EEG-Umlage
<p>BDEW-Hinweise Managementprämienverordnung – MaPrV, 1. Auflage und 2. Auflage</p> <p>Fragen und Antworten</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Direktvermarktung (EEG 2012) zu Vergütung und Direktvermarktung, 2. Auflage (EEG 2009) 	<ul style="list-style-type: none"> Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014 Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012 des BDEW Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2009 des BDEW, 2. Auflage Vertriebsrechtliche Änderungen, 2. Auflage (EEG 2009)
BDEW-Umsetzungshilfen für Netzbetreiber	
<p>Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG 2012)</p> <p>Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien, Version 2.0 (EEG 2009)</p>	

Gliederung	Seite
A. Einleitung	7
B. Fördergrundlagen nach dem EEG 2014 („Einspeisungsvergütung“ oder „anzulegender Wert“)	8
I. Einspeisungsvergütung, verpflichtende und optionale Direktvermarktung für Neuanlagen	8
II. Geförderte Direktvermarktung	8
III. Optionale/ verpflichtende Direktvermarktung	9
IV. Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 37 EEG 2014)	9
1. Anwendungsbereich	9
2. Bestimmung der Vergütungshöhe	12
V. Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 38 EEG 2014)	12
1. Anwendungsbereich	12
2. Bestimmung der Vergütungshöhe	13
3. Weitere zu beachtende Vorgaben	15
C. Berechnung der Förderung („anzulegender Wert“)	15
I. Anlagenbegriff	15
1. Technischer Anlagenbegriff nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 3 Nr. 1 EEG 2009/2012	15
2. Leistungsseitige Zusammenfassung von Anlagen nach § 32 EEG 2014 bzw. § 19 EEG 2009/2012	16
II. Berechnung des Förderanspruchs	17
1. Grundlagen	17
2. Berechnung der „Einspeisevergütung“ bzw. der „Marktprämie“ aus dem „anzulegenden Wert“	17
3. Verringerung des Anspruchs auf finanzielle Förderung	18
a) Förderung bei „negativen Preisen“ (§ 24 EEG 2014)	18
b) Förderung bei Nichteinhaltung von EEG-Vorgaben durch den Anlagenbetreiber (insbesondere Sanktionen nach § 25 EEG 2014)	19
4. Berechnung der Einspeisevergütung	21
a) EEG 2012 oder früher	21
b) EEG 2014	21
c) Ausnahmen	23
aa) Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 38 EEG 2014)	23
bb) Vergütung bei „negativen Preisen“ oder Verstoß gegen Vorgaben des EEG (§§ 24 und 25 EEG 2014)	24

	Seite
5. Berechnung der Marktprämie für Anlagen nach EEG 2014	24
a) Marktprämie geltend machen	25
b) Anzulegender Wert	26
c) Monatsmarktwert	28
d) Berechnungsbeispiel	28
e) Anteilige Berechnung der Marktprämie	29
f) Berechnung der Marktprämie für Bestandsanlagen	31
aa) Anzulegender Wert (AW) wird angepasst	31
(1) Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014	31
(2) Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012	33
bb) Ausgleich Vermarktungskosten	33
D. Schematische Übersicht der Berechnung der Einspeisevergütung/Marktprämie	35
E. Abschlagszahlungen nach dem EEG 2014	36
I. Der Abschlagszahlungsanspruch als solcher	36
1. Abschlagszahlungsanspruch nach § 19 Abs. 2 EEG 2014	36
2. Mangelnde Fälligkeit des Förder- und des Abschlagszahlungsanspruchs bei Nichtvorlage notwendiger Unterlagen	37
II. Die Fälligkeit des Abschlagszahlungsanspruchs	37
1. Definition der „Abschlagszahlungen“ und Geltung der Fälligkeitsbestimmung für Abschlagszahlungen „zum 15. Kalendertag für den Vormonat“ auch für bestimmte Bestandsanlagen	37
a) In welchen Fällen handelt es sich um „Abschlagszahlungen“ nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 bzw. § 19 Abs. 2 EEG 2014, insbesondere bei fehlender Feststellbarkeit der eingespeisten Strommengen, und in welchen Fällen handelt es sich nicht um Abschlagszahlungen?	37
b) Für welche Neu- und Bestandsanlagen mit welchen Förderformen gilt die neue Fälligkeitsbestimmung für Abschlagszahlungen in § 19 Abs. 2 EEG 2014?	39
c) Welche Fälligkeitsbestimmung gilt für Abschlagszahlungen, wenn § 19 Abs. 2 EEG 2014 und damit der 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung auf diese Anlagen nicht anwendbar ist? Kann sich eine solche Fälligkeit auch innerhalb des Monats der Einspeisung ergeben?	41
aa) Keine Fälligkeit vor Ablauf des Kalendermonats der Einspeisung	41
bb) Konkreter Fälligkeitstermin ist „nach den Umständen“ zu bestimmen	42

	Seite
d) Werden Abschlagszahlungen immer zum 10. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung fällig, wenn der 15. Kalendertag des Folgemonats nach § 19 Abs. 2 EEG 2014 auf die Anlage bzw. die Förderform nicht anwendbar ist?	43
aa) Bestimmung durch die Umstände	43
bb) Keine konkrete Festlegung der Fälligkeit durch den BGH auf den 10. Tag des Folgemonats	44
e) Können Verteilungsnetzbetreiber die Zahlungen an Anlagenbetreiber solange verweigern, bis sie ihrerseits die betreffenden Beträge im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs von den Übertragungsnetzbetreibern erhalten haben?	46
2. Einzelheiten zur Fälligkeit „zum 15. Kalendertag für den Vormonat“	47
a) Wann müssen die Zahlungen beim Anlagenbetreiber eingegangen sein? Am 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung, oder reicht die Inauftraggabe der Überweisung am 15. Kalendertag des Folgemonats aus?	47
b) Was gilt dann, wenn der 15. Kalendertag auf einen Feiertag fällt?	48
c) Darf der Netzbetreiber Zahlungen auch vor dem 15. Kalendertag des Folgemonats tätigen?	49
d) Gilt die Vorgabe des Zahlungseingangs am 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung nach § 19 Abs. 2 EEG 2014 auch dann, wenn im Einspeisungsvertrag oder einem anderen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber vereinbarten Vertragswerk eine andere Fälligkeitsbestimmung festgelegt worden ist?	49
F. Entwicklung der Fördersätze und deren Degression	51
G. Förderbeginn und Förderdauer (§ 22 EEG 2014)	52
I. Grundsätzliche gesetzliche Förderdauer	52
II. Ende der gesetzlichen Förderdauer	54
H. Bemessungsleistung nach dem EEG 2009 und EEG 2014	55
I. Geltung der unterschiedlichen Definitionen der „Bemessungsleistung“	55
II. Einzelheiten zu den Definitionen der „Bemessungsleistung“	56
III. Berechnungsbeispiele	56
1. Bemessungsleistung nach § 5 Nr. 4 EEG 2014	56
2. Bemessungsleistung nach § 18 Abs. 2 EEG 2009	57
I. Kein Anspruch auf Gleichbehandlung bei unterschiedlicher Auslegung vergleichbarer Rechtslagen durch verschiedene Netzbetreiber	58
J. Rückforderungspflichten von Netzbetreibern gegenüber Anlagenbetreibern	60

A. Einleitung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014) ist am 1. August 2014 in Kraft getreten¹. Am gleichen Tage sind das EEG 2012 und deren Vorgängerfassungen sowie die Managementprämienvverordnung außer Kraft getreten. Dies bedingt, dass prinzipiell alle Regelungen des EEG 2012 bzw. der Vorgängerfassungen des EEG 2012 nicht weiter gelten, außer ihre Weitergeltung ist im Rahmen der Übergangsregelungen des EEG 2014 (§§ 100 bis 104) entsprechend vorgesehen. Inwieweit dies auch für die Fördergrundlagen nach dem EEG 2014 und dessen Vorgängerfassungen gilt, ist Gegenstand dieser Anwendungshilfe.

Diese Anwendungshilfe ist in folgende Kapitel unterteilt:

- **Kapitel B: Darstellung der Fördergrundlagen nach dem EEG 2014,**
- **Kapitel C: Berechnung der Förderung** nach dem EEG 2014,
- **Kapitel D: Schematische Übersicht der Berechnung** der
Einspeisevergütung/Marktprämie
- **Kapitel E: Abschlagszahlungen** nach dem EEG 2014,
- **Kapitel F: Entwicklung der Fördersätze** und deren Degression,
- **Kapitel G: Förderbeginn und Förderdauer** (§ 22 EEG 2014),
- **Kapitel H: Bemessungsleistung** nach dem EEG 2009 und EEG 2014
- **Kapitel I: Unterschiedliche Auslegung vergleichbarer Rechtslagen** durch
verschiedene Netzbetreiber,
- **Kapitel J: Rückforderungspflichten von Netzbetreibern** gegenüber
Anlagenbetreibern



Die vom Bundesjustizministerium veröffentlichte, jeweils aktualisierte Fassung des EEG 2014 ist unter folgendem Link erhältlich:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/eeg_2014/gesamt.pdf.

¹ Artikel 23 Satz 1 des „Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung

B. Fördergrundlagen nach dem EEG 2014 („Einspeisungsvergütung“ oder „anzulegender Wert“)

I. Einspeisungsvergütung, verpflichtende und optionale Direktvermarktung für Neuanlagen

Aufgrund der Einführung der „verpflichtenden Direktvermarktung“ für größere Neuanlagen nach § 37 EEG 2014 muss der bisherige „Vergütungsanspruch“ nach § 16 EEG 2012 nunmehr von der Einspeisung losgelöst als „finanzielle Förderung“ bezeichnet werden. Die „finanzielle Förderung“ nach § 5 Nr. 15 EEG 2014 i.V. mit Teil 3 des EEG 2014 umfasst nach dem EEG 2014 nun Zahlungen des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber im Rahmen

- der geförderten Direktvermarktung (Marktprämie, §§ 34 bis 36 EEG 2014),
- der sonstigen Direktvermarktung,
- der Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 37 EEG 2014),
- der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 38 EEG 2014) und
- der Förderansprüche für Flexibilität (Flexibilitätszuschlag für Neuanlagen, Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen).

Daneben wird im EEG 2014 klargestellt, dass Anlagenbetreiber Strom auch vollständig oder anteilig an Dritte veräußern können, sofern diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014). Diese Form der Veräußerung stellt mithin weiterhin keine Direktvermarktung dar.

II. Geförderte Direktvermarktung

Weitreichende Veränderungen wurden bei der **Direktvermarktung** vorgenommen: Die Direktvermarktung in Form der geförderten Direktvermarktung im Marktprämienmodell oder der sonstigen Direktvermarktung ist nun **für Neuanlagen im Grundsatz verpflichtend** (siehe aber §§ 37 und 38 EEG 2014).

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Marktprämie, nunmehr die einzige Form der geförderten Direktvermarktung², ergeben sich aus den §§ 34 bis 36 EEG 2014. Die Grundkonzeption des Marktprämienmodells nach dem EEG 2012, wonach der Anlagenbetreiber an einen Dritten den erzeugten Strom veräußert und gleichzeitig vom Netzbetreiber eine Marktprämie erhält, bleibt im EEG 2014 erhalten.

² Die Variante der „Direktvermarktung zum Zwecke der Verringerung der EEG-Umlage durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ (Grünstromprivileg) ist ab dem 1. August 2014 entfallen. Hierfür wurde die Abrechnung des Grünstromprivilegs für das Jahr 2014 modifiziert (§ 104 Abs. 2 EEG 2014).

Die **Voraussetzungen für den Erhalt der Marktprämie** sind Folgende:

- Für den Strom darf kein vermiedenes Netzentgelt in Anspruch genommen werden (§ 35 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014),
- der Strom wird in einer Anlage erzeugt, die fernsteuerbar im Sinne von § 36 EEG 2014 ist (§ 35 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014), und
- der Strom wird ausschließlich in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert, der nach dem Modell der geförderten Direktvermarktung veräußert wird oder der Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmer haben die Einstellung anderen Stroms nicht zu vertreten (§ 35 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014).

Die Anforderung, **keine vermiedene Netzentgelte** in Anspruch zu nehmen, entspricht § 33c Abs. 1 lit. b) EEG 2012.

Die **Fernsteuerbarkeit** von Anlagen durch den Direktvermarkter oder den Dritten, an den der Strom veräußert wird, ist nunmehr obligatorisch (§ 35 Satz 1 Nr. 2 i.V. mit § 36 EEG 2014)³. Die Managementprämienverordnung wurde in diesem Zuge aufgehoben. Diese regelte die Höhe der Managementprämie als Teil der Marktprämie und gewährte volatilen Einspeisern eine erhöhte Managementprämie, wenn eine entsprechende Fernsteuerung möglich war.⁴

Die Voraussetzungen nach § 35 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014 („**sortenreiner Bilanzkreis**“) fanden sich bereits in § 33c Abs. 2 Nr. 4 EEG 2012, wobei die Regelung nun vorsieht, dass der Anspruch auf die Marktprämie auch dann entsteht, wenn zwar Strom, der nicht im Rahmen der „geförderten Direktvermarktung“ nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 veräußert wird, etwa Ausgleichsenergie-mengen, in den Bilanzkreis eingestellt werden, der Anlagenbetreiber diese Einstellung aber nicht zu vertreten hat. Ein Vertretenmüssen im Sinne dieser Vorschrift dürfte dann ausgeschlossen sein, wenn der betreffende Bilanzkreis mit der erforderlichen Sorgfalt bewirtschaftet wurde. Handlungen eines Dritten, in dessen Bilanzkreis der Anlagenbetreiber einspeist, hat er sich wie eigene zurechnen zu lassen (§ 278 BGB).

Die noch in § 33c Abs. 2 Nr. 3 EEG 2012 vorgesehene Anforderung einer **¼-stündlichen Leistungsmessung und Bilanzierung im Rahmen der Direktvermarktung** wird in § 35 EEG 2014 nicht mehr ausdrücklich genannt. Diese Voraussetzung ergibt sich aber zum einen aus § 20 EnWG i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 StromNZV, wonach der für die Netznutzung eingespeiste Strom in entsprechende Bilanzkreise eingestellt werden muss. Dies kann – wenn keine anwendbaren synthetischen Einspeisungsprofile existieren – nur durch eine Lastgangmessung erfolgen. Zudem ist nach § 36 EEG 2014 die Abrufung der Ist-Einspeisung und damit zumindest eine ¼-stündliche Leistungsmessung (i.d.R. RLM-Messung) für EEG-Anlagen in der geförderten Direktvermarktung ohnehin zwingend erforderlich.

Bei einer anteiligen Direktvermarktung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014 ergibt sich die Notwendigkeit einer ¼-stündlichen Leistungsmessung darüber hinaus aus § 20 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014, wonach die Prozentsätze jederzeit nachweislich einzuhalten sind. Die Begründung des Fraktionsentwurfs zum EEG 2012 führte dazu aus, dass sich die Prozentwerte auf die jeweils

³ Hierbei sind die Übergangsregelungen für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 zu beachten, s. § 100 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014, und BDEW-Anwendungshilfe zum EEG 2014, Kapitel F II. 3. f) S. 35 ff.

⁴ Nähere Ausführungen werden in separaten Anwendungshilfen dargestellt.

messtechnisch erfassten ¼-stündlichen Leistungsmittelwerte der tatsächlichen Einspeisung beziehen.⁵

Der Anspruch auf die Marktprämie entsteht nicht, wenn gegen die Anforderungen des § 35 EEG 2014 verstoßen wird.

III. Optionale/ verpflichtende Direktvermarktung

Neuanlagen können eine Einspeisevergütung nur noch in Anspruch nehmen, wenn sie „kleine Anlagen“ sind (vgl. § 37 EEG 2014; s. unter IV) oder im Rahmen der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014; s. unter V).

Für **Bestandsanlagen** gilt aber weiterhin neben der Einspeisevergütung auch die optionale Direktvermarktung: Die Geltung von § 37 Abs. 2 und 3 EEG 2014, der eine Einspeisevergütung nur noch für „kleine“ Anlagen vorsieht, wird für alle Bestandsanlagen ausgeschlossen (§ 100 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2014 und § 100 Abs. 1 Nr. 10 Einleitungssatz EEG 2014 i.V. mit § 100 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2014).

IV. Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 37 EEG 2014)

1. Anwendungsbereich

Wie vorstehend unter Nr. I. dargestellt, existieren für **Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014**, für die keine Übergangsregelung die Anwendung des EEG 2012 anordnet, nach § 19 Abs. 1 i.V. mit § 20 Abs. 1 EEG 2014 folgende Fördervarianten:

1. die geförderte Direktvermarktung („Marktprämie“),
2. die sonstige Direktvermarktung,
3. die „Einspeisevergütung für kleine Anlagen“ nach § 37 EEG 2014 sowie
4. die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ nach § 38 EEG 2014.

Während die „Einspeisungsvergütung in Ausnahmefällen“ nach § 38 EEG 2014 für jede EEG-Anlage „vorübergehend“ gewählt werden kann, steht die „Einspeisevergütung für kleine Anlagen“ nach § 37 EEG 2014 nur für die dort genannten Anlagen offen. Der Anspruch auf eine solche „Einspeisevergütung für kleine Anlagen“ besteht damit nur

1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben, und
2. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 Kilowatt haben.

Anlagen, die eine Leistung oberhalb der vorstehend unter Nr. 1 oder 2 genannten Werte haben und nach den dort genannten Stichtagen in Betrieb genommen werden, können nur noch eine „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ in Anspruch nehmen, oder den Strom im Wege der Di-

⁵ BT-Drs. 17/6071, S. 80.

rektvermarktung mit oder ohne Inanspruchnahme der Marktprämie verkaufen. Die Begriffe „installierte Leistung“ und „in Betrieb genommen“ definieren sich in diesem Zusammenhang nach § 5 Nr. 21⁶ und 22⁷ EEG 2014.

Außerdem ist zur **Ermittlung der installierten Leistung einer Anlage** im Sinne dieser Regelung und unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die „leistungsseitige Zusammenfassung“ nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 entsprechend anzuwenden⁸. Aufgrund des ausdrücklichen Verweises in § 37 Abs. 4 EEG 2014 nur auf § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG-RegE 2014, der in der Begründung zum Regierungsentwurf⁹ wiederholt wird, ist der insbesondere auf Satelliten-Biogasanlagen anzuwendende § 32 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 sowie die für die 10 MW-Grenze für PV-Freiflächen-Anlagen relevante Regelung in § 32 Abs. 2 EEG 2014 für die Bestimmung der Leistungsgrenzen in § 37 EEG 2014 nicht anzuwenden.

Dies bedeutet, dass stets auf den **technischen Anlagenbegriff nach § 5 Nr. 1 EEG 2014** sowie auf eine **leistungsseitige Zusammenfassung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014** abzustellen ist. Anlagenerweiterungen nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 sind daher zu berücksichtigen¹⁰. Satelliten-BHKW sind dagegen nicht zu berücksichtigen, wenn sie nicht technisch zum Vor-Ort-BHKW nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 gehören¹¹.

Die leistungsseitige Zusammenfassung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 zur Bestimmung der Gesamtleistung der Anlage hinsichtlich der 500 kW- und 100 kW-Schwelle ist auch und insbesondere bei **Solarstromanlagen** anzuwenden. Dies hat die Clearingstelle EEG auf ihrer Internetseite in einer Antwort auf eine „Häufige Frage“ klargestellt¹².

⁶ „Inbetriebnahme“ ist danach „die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme“.

⁷ „Installierte Leistung“ einer Anlage ist danach die „elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“.

⁸ § 37 Abs. 4 EEG 2014.

⁹ BT-Drs. 18/1304, S. 138; im Zuge der Bundestagsbefassung wurde dann aus § 30 EEG-RegE § 32 EEG 2014.

¹⁰ Vgl. zum gleichlautenden „technischen Anlagenbegriff“ nach § 3 Nr. 1 EEG 2009/2012 und zu den Folgen eines Anlagenzubaus das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 2013 (Az. VIII ZR 262/12, Link:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=80a23a4927155970087b77b6c8e9317c&nr=66109&pos=16&anz=121>, und die BDEW-Anwendungshilfe hierzu:

[https://www.bdeiw.de/internet.nsf/id/964D45AA2F30F688C1257C4400513704/\\$file/BDEW-AWH-Hinweise-EEG-Anlagenbegriff-EEG2012-16122013-final-clean.pdf](https://www.bdeiw.de/internet.nsf/id/964D45AA2F30F688C1257C4400513704/$file/BDEW-AWH-Hinweise-EEG-Anlagenbegriff-EEG2012-16122013-final-clean.pdf).

¹¹ Vgl. zum „Satelliten-BHKW“ die BDEW-„Fragen und Antworten zum EEG 2012“, Ausgabe „Biomasse“, 2. Auflage, Kapitel B 3 d), Link: [https://www.bdeiw.de/internet.nsf/id/58DFC05E25A35675C1257D2600409D74/\\$file/BDEW-F+A-EEG2012-Biomasse-2te%20Auflage-final-clean.pdf](https://www.bdeiw.de/internet.nsf/id/58DFC05E25A35675C1257D2600409D74/$file/BDEW-F+A-EEG2012-Biomasse-2te%20Auflage-final-clean.pdf).

¹² Link: <https://www.clearingstelle-eei.de/beitrag/2602>.

Ob und inwieweit die Aufnahme einer EEG-Anlage in die Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber von einer entsprechenden Erklärung des Anlagenbetreibers abhängig ist, weil § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 dies für die „kaufmännische Abnahme“ so vorsieht, bedarf noch weiterer Klärung. Sinnvoll ist jedoch insbesondere eine entsprechende Kontrolle der Anmeldebögen

- sowohl für Anlagen in der verpflichtenden Direktvermarktung, wenn (vorerst) eine Einspeisevergütung in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden soll,
- als auch für „kleine Anlagen“ nach § 37 EEG 2014, wenn bei deren Inbetriebnahme unklar ist, ob für sie eine Einspeisevergütung oder die Marktprämie in Anspruch genommen werden soll.

2. Bestimmung der Vergütungshöhe

Die Einspeisevergütung für „kleine Anlagen“ richtet sich gemäß § 37 Abs. 3 EEG 2014 nach den anzulegenden Werten der §§ 40 bis 51 und 55 EEG 2014. Zu beachten ist allerdings, dass diese Werte – vor einer ohnehin anzulegenden Degression nach den §§ 26 ff. EEG 2014 – um die eingepreisten Direktvermarktungsmehrkosten

- von 0,4 Cent/kWh (Windenergieanlagen an Land sowie auf See und Photovoltaikanlagen) bzw.
- um 0,2 Cent/kWh (alle übrigen Anlagen)

reduziert werden müssen, da diese Mehrkosten im Rahmen der Einspeisevergütung bei den Anlagenbetreibern nicht anfallen. Die Vergütungen erfahren daher sowohl durch den Abzug der eingepreisten „Managementprämie“ als auch durch den Abzug der Degression einen Abzug von den Werten, die im Wortlaut in den §§ 40 ff. EEG 2014 ausgewiesen sind.

Eine ausführliche Darstellung der Bestimmung der Vergütungshöhe aus dem „anzulegenden Wert“ ist nachfolgend in Kapitel C und D enthalten.

V. Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 38 EEG 2014)

1. Anwendungsbereich

Die Inanspruchnahme der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (EiA) ist nach § 38 EEG 2014 ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen möglich.

Dementsprechend können sowohl **Neuanlagen**, die zu den „kleinen Anlagen“ nach § 37 EEG 2014 zählen, in diese Einspeisevergütung wechseln, wenn die Wechselfrist von einer möglichen Direktvermarktung zurück in die „reguläre“ Einspeisevergütung für diese Anlagen nach § 37 EEG 2014 nicht einzuhalten wäre, als auch Anlagen, die aufgrund ihrer installierten Leistung gar nicht mehr in die „Einspeisevergütung für kleine Anlagen“ nach § 37 EEG 2014 fallen können.

Darüber hinaus können auch **Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014** sowie solche, für die nach den Übergangsregelungen das EEG 2012 oder eine Vorgängerfassung gilt, eine „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ in Anspruch nehmen, wenn diese Anlagen z.B. außer-

halb der Wechselfristen nach § 21 EEG 2014 in eine Einspeisungsvergütung zurück wechseln sollen¹³.

Insbesondere haben Netzbetreiber bei der Anmeldung eines Wechsels in die Einspeisungsvergütung in Ausnahmefällen nicht zu überprüfen, ob eine der in der Begründung des Regierungsentwurfs des EEG 2014 genannten Anwendungsbeispiele, drohende Insolvenz des Direktvermarktungsunternehmens oder Inbetriebnahmephase gegeben ist.¹⁴



Vielmehr soll eine Begrenzung der Wechselfälle in die EiA allein über die zwangsweise Absenkung der Vergütung im Rahmen dieser Förderform erfolgen.

Die in der Begründung des Regierungsentwurfs¹⁵ zum EEG 2014 aufgezählten Fälle, dass das Direktvermarktungsunternehmen insolvent wird bzw. dass die Anlage unmittelbar nach Aufnahme ihres Betriebs noch nicht zur Direktvermarktung in der Lage ist, sind somit reine Beispielfälle, ohne dass der Anwendungsbereich der Regelung auf diese begrenzt wäre.

Ob und inwieweit die Aufnahme einer EEG-Anlage in die Einspeisungsvergütung durch den Netzbetreiber von einer entsprechenden Erklärung des Anlagenbetreibers abhängig ist, weil § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 dies für die „kaufmännische Abnahme“ so vorsieht, bedarf noch weiterer Klärung. Sinnvoll ist jedoch insbesondere eine entsprechende Kontrolle der Anmeldebögen

- sowohl für Anlagen in der verpflichtenden Direktvermarktung, wenn (vorerst) eine „Einspeisungsvergütung in Ausnahmefällen“ in Anspruch genommen werden soll,
- als auch für „kleine Anlagen“ nach § 37 EEG 2014, wenn bei deren Inbetriebnahme unklar ist, ob für sie eine Einspeisungsvergütung oder die Marktprämie in Anspruch genommen werden soll.

2. Bestimmung der Vergütungshöhe

Nach § 38 Abs. 2 EEG 2014 berechnet sich die Höhe der Einspeisungsvergütung aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis 32 EEG 2014. Dabei verringern sich die anzulegenden Werte nach der Absenkung nach den §§ 26 bis 31 EEG 2014 um 20 % gegenüber dem nach § 26 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 anzulegenden Wert. Dies bedeutet, dass von der Einspeisungsvergütung erst einmal der Degressionsbetrag abgezogen werden muss, und dann der Abzug von 20% vorgenommen werden muss. Der Wert nach Abzug des Degressionsbetrages wird zunächst auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet, der sich nach dem Abzug der 20% ergebende Betrag wird wiederum auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Absenkung der Einspeisungsvergütung um die bereits in die „anzulegenden Werte“ einberechnete **Managementprämie**, wie dies zur Berechnung der „Einspeisungsvergütung für kleine Anlagen“ nach § 35 Abs. 3 EEG 2014 notwendig ist, wird in der Berechnung allerdings nicht berücksichtigt (vgl. § 38 Abs. 2 EEG 2014).

¹³ § 100 Abs. 1, Einleitungssatz, EEG 2014.

¹⁴ Begr. RegE, BT-Drs. 18/1304, S. 139 zu § 36.

¹⁵ BT-Drs. 18/1304, S. 139 zu § 36.



Eine ausführliche Darstellung der Bestimmung der Vergütungshöhe im Falle der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ ist nachfolgend in Kapitel C und D enthalten.

Um eine Einspeisevergütung in Ausnahmefällen zu erhalten, sind außerdem alle Voraussetzungen einzuhalten, die für eine Einspeisevergütung für kleine Anlagen bzw. für Bestandsanlagen erforderlich sind (vgl. §§ 24 und 25 EEG 2014).

Zu beachten ist hierbei, dass § 24 Abs. 2 EEG 2014 **im Falle von „negativen Preisen“** am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinander folgenden Stunden 2014 eine weitere Änderung der Vergütungshöhe speziell für die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ nach § 38 EEG 2014 vorsieht:

„Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der Einspeisevergütung nach § 38 veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind; andernfalls verringert sich der Anspruch nach § 38 in diesem Kalendermonat um fünf Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.“

Diese Regelung wird in der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages wie folgt begründet:

„Absatz 2 betrifft Anlagen in der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen nach § 38 EEG 2014. Anlagen in der Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach § 37 EEG 2014 sind nicht betroffen, da die Bagatellgrenzen nach § 37 Absatz 2 EEG 2014 unter den Grenzen nach § 24 Absatz 3 EEG 2014 liegen. Da Anlagen in der Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 nicht bilanzierungspflichtig sind, bestimmt Satz 1, dass die Anlagenbetreiber in diesen Fällen die Strommenge, die in einem Zeitraum negativer Preise nach Absatz 1 eingespeist wurde, den Netzbetreibern mitteilen müssen. Da eine Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 nur von Anlagen, die grundsätzlich direktvermarktungspflichtig sind, wahrgenommen werden dürfte – kleine Anlagen können die abschlagsfreie Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 nutzen –, müssen diese Anlagen nach § 35 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014 auch fernsteuerbar sein und können daher nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 ihre Ist-Einspeisung jederzeit abrufen. Falls eine Mitteilung nach Satz 1 nicht erfolgt, wird pauschal vermutet, dass für jeden Kalendertag, in dem eine negative Preisphase aufgetreten ist, eine Strommenge eingespeist wurde, die einem Vergütungsanspruch von 5 Prozent der gesamten Einspeisevergütungssumme für den jeweiligen Monat entspricht. Dabei ist die Einspeisevergütungssumme für den Monat vor Abzug etwaiger anderer Verringerungen nach § 25 EEG 2014 zugrunde zu legen. Der Begriff Kalendertag meint dabei den Zeitraum von 0:00 Uhr bis 24:00 eines Tages. Erstreckt sich eine negative Preisphase also z.B. in einer Nacht über Mitternacht hinaus in den nächsten Tag, so verringert sich der Anspruch auf die Einspeisevergütung um 10 Prozent der (hypothetischen) Gesamtvergütungssumme für diesen Monat. Satz 2 setzt einen Anreiz für Anlagenbetreiber, die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach Satz 1 mitzuteilen.“

Weitere Einzelheiten der Berechnung der Förderung bei „negativen Preisen“ sind nachfolgend unter Kapitel C II 3 a) dargestellt.

3. Weitere zu beachtende Vorgaben

Nimmt ein Anlagenbetreiber im Rahmen eines Wechsels der Vermarktungsform eine „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ nach § 38 EEG 2014 in Anspruch, ist es nicht notwendig, dass er diesen Umstand an das **Anlagenregister** meldet. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 EEG 2014 i.V. mit § 3 Abs. 2 Nr. 6 AnlagenregisterVO ist es für Anlagen, die einer Registrierungspflicht nach der Anlagenregisterverordnung unterliegen, nur notwendig, dass der Anlagenbetreiber meldet, ob er für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19¹⁶ oder § 52¹⁷ EEG 2014 in Anspruch nimmt bzw. eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen werden soll. Da sowohl die Marktprämie als auch die unabgesenkte wie die abgesenkte Einspeisevergütung im Falle der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ nach § 38 EEG 2014 nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 eine solche „finanzielle Förderung“ sind, reicht für eine registrierungspflichtige Anlage die einmalige Anfangsmeldung aus.

Die einzelnen Daten, die Anlagenbetreiber gemäß der Anlagenregisterverordnung zu melden haben, hat der BDEW in seiner [„Anwendungshilfe zur Anlagenregisterverordnung“](#) dargestellt. Die Bundesnetzagentur erläutert diese Daten und den Meldevorgang auch auf ihrer entsprechenden [Internetseite](#).

C. Berechnung der Förderung („anzulegender Wert“)

I. Anlagenbegriff

1. Technischer Anlagenbegriff nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 3 Nr. 1 EEG 2009/2012

Der Gesetzgeber hat beim EEG 2014 den Anlagenbegriff und die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung der Vergütung nicht geändert. Dementsprechend gilt hinsichtlich des „technischen Anlagenbegriffs“ nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 weiterhin

- das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 2013¹⁸,
- die Anwendungshilfe „Hinweise zur Anwendung des EEG-Anlagenbegriffs gemäß dem BGH-Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az. VIII ZR 262/12)“ des BDEW vom 16. Dezember 2013¹⁹ sowie
- das Informationsschreiben der Übertragungsnetzbetreiber zur Umsetzung dieses BGH-Urteils zwischen Verteilnetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern vom 7. Januar 2014.

¹⁶ Einspeisevergütung oder Marktprämie.

¹⁷ Förderung der Flexibilität (Flexibilitätszuschlag bzw. –prämie) nach §§ 53 und 54 EEG 2014.

¹⁸ Az. VIII ZR 262/12, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=9efa2d13e97a7ca0eb633e7a365bb0f7&nr=66109&pos=5&anz=110>.

¹⁹ Link: [Seite 15 von 60](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/964D45AA2F30F688C1257C4400513704/$file/BDEW-AWH-Hinweise-EEG-Anlagenbegriff-EEG2012-16122013-final-clean.pdf.</p></div><div data-bbox=)

Insbesondere hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, die Feststellung des Bundesgerichtshofs zu verändern, dass bei Vorliegen einer Gesamtanlage nach § 3 Nr. 1 EEG 2009/2012 bzw. nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 die Anlage nur einen einzigen Inbetriebnahmezeitpunkt hat und dass damit nur eine Fassung eines EEG auf die Gesamtanlage Anwendung findet. Ob allerdings für jeden Generator einer Anlage ein eigener Vergütungssatz unter Berücksichtigung einer möglichen Vergütungsdegression seit Inbetriebnahme der Gesamtanlage zu berechnen ist, wie der BGH dies in Rdn. 59 seines Urteils hat anklingen lassen, wurde vom Gesetzgeber im EEG 2014 nicht klargestellt.

Darstellungen zur „**Anlage**“ nach § 3 Nr. 1 EEG 2009/2012 sowie zum „**Satelliten-BHKW**“ finden sich in den [„Fragen und Antworten zum EEG 2012“ des BDEW, Ausgabe „Biomasse“, 2. Auflage](#), in Kapitel B 3.²⁰ Diese Ausführungen sind auf den Anlagenbegriff nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 übertragbar.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass mehrere Bestimmungen des EEG 2014 Vergütungsänderungen für Bestandsanlagen vorsehen, bei denen in der Vergangenheit oder ab dem 1. August 2014 Zubauten von BHKW vorgenommen worden sind bzw. werden. Diese Vergütungsänderungen sind in der [BDEW-Anwendungshilfe zum EEG 2014](#) und vertieft für Biomasse in den [„Fragen und Antworten zum EEG 2014“, Ausgabe „Biomasse“](#), dargestellt.

2. Leistungsseitige Zusammenfassung von Anlagen nach § 32 EEG 2014 bzw. § 19 EEG 2009/2012

Die leistungsseitige Zusammenfassung von Anlagen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 bzw. Abs. 1a EEG 2012 findet sich nun insoweit fast wortgleich in § 32 Abs. 1 und 2 EEG 2014 wieder. Auch hier ist dementsprechend keine Rechtsänderung eingetreten. Insoweit wird auf die jeweils maßgeblichen Kapitel in den „Fragen und Antworten zum EEG 2012“ des BDEW, Ausgaben „Biomasse“²¹ und „Solarstrom“²², verwiesen.

Die leistungsseitige Zusammenfassung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 zur Bestimmung der Gesamtleistung der Anlage hinsichtlich der 500 kW- und 100 kW-Schwelle für die „verpflichtende Direktvermarktung“ nach § 37 EEG 2014 ist auch und insbesondere bei **Solarstromanlagen** anzuwenden. Dies hat die Clearingstelle EEG auf ihrer Internetseite in einer Antwort auf eine „Häufige Frage“ klargestellt²³.

²⁰ Link: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/58DFC05E25A35675C1257D2600409D74/\\$file/BDEW-F+A-EEG2012-Biomasse-2te%20Auflage-final-clean.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/58DFC05E25A35675C1257D2600409D74/$file/BDEW-F+A-EEG2012-Biomasse-2te%20Auflage-final-clean.pdf).

²¹ Link: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/58DFC05E25A35675C1257D2600409D74/\\$file/BDEW-F+A-EEG2012-Biomasse-2te%20Auflage-final-clean.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/58DFC05E25A35675C1257D2600409D74/$file/BDEW-F+A-EEG2012-Biomasse-2te%20Auflage-final-clean.pdf).

²² Link: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/15F96B9F71D5E6EDC1257C0B0031F3B9/\\$file/BDEW-FA-EEG2012-Solarstrom-2te-Auflage-16102013-final.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/15F96B9F71D5E6EDC1257C0B0031F3B9/$file/BDEW-FA-EEG2012-Solarstrom-2te-Auflage-16102013-final.pdf).

²³ Link: <https://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/2602>.

II. Berechnung des Förderanspruchs

1. Grundlagen

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 haben Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich²⁴ erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch

1. auf die **Marktprämie** nach § 34 EEG 2014, wenn sie den Strom direkt vermarkten und dem Netzbetreiber das Recht überlassen, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ zu kennzeichnen (geförderte Direktvermarktung), oder
2. auf eine **Einspeisevergütung** nach § 37²⁵ oder § 38²⁶ EEG 2014, wenn sie den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und soweit dies abweichend von § 2 Abs. 2 EEG 2014²⁷ ausnahmsweise zugelassen ist.

Nach dem EEG 2014 dient der „anzulegende Wert“ (AW) gemäß § 23 Abs. 1 EEG 2014 als Berechnungsgrundlage für die Formen der finanziellen Förderung nach dem EEG. Sowohl für die Ermittlung der Marktprämie als auch für die Ermittlung der Einspeisevergütung ist der „anzulegende Wert“ der energieträgerspezifische Betrag nach den §§ 40-51 bzw. 55 EEG 2014 in Ct/kWh, d.h. der Betrag, der in diesen Regelungen genannt wird (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014). Die Umsatzsteuer ist in den anzulegenden Werten nicht enthalten, so dass sie ggf. zusätzlich zu diesen Beträgen an den Anlagenbetreiber gezahlt werden muss (§ 23 Abs. 3 EEG 2014).

Der Anspruch des Anlagenbetreibers auf Abschlagszahlungen nach § 19 Abs. 2 EEG 2014 wird nachfolgend in Kapitel E behandelt.

2. Berechnung der „Einspeisevergütung“ bzw. der „Marktprämie“ aus dem „anzulegenden Wert“

Je nachdem, ob der Anlagenbetreiber eine „Einspeisevergütung“ oder eine „Marktprämie“ als Form der gesetzlichen Förderung in Anspruch nehmen möchte, muss diese aus den im Gesetz vorgegebenen „anzulegenden Werten“ berechnet werden. Nachfolgend wird die Berechnung

- der Einspeisevergütung unter Nr. 4 und
- der Marktprämie unter Nr. 5

dargestellt. Zuvor wird unter Nr. 3 erläutert, in welchen Fällen sich die Förderung verringert. Eine

Übersicht über die Berechnungsmethoden ist nachfolgend im **Kapitel D**

enthalten.

²⁴ Vgl. zum Ausschließlichkeitsprinzip des EEG 2009: BGH, Urteil vom 6. November 2013, Az. VIII ZR 194/12, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=98d331db0c147eecb98c0e6c58d18b09&nr=66320&pos=3&anz=110>.

²⁵ Einspeisevergütung für „kleine Anlagen“.

²⁶ „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“.

²⁷ „Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll zum Zweck der Marktintegration direkt vermarktet werden.“

3. Verringerung des Anspruchs auf finanzielle Förderung

Der Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 23 Abs. 4 EEG 2014 in Form des „anzulegenden Wertes“ verringert sich

- bei negativen Preisen (§ 24 EEG 2014, u.a. keine Anwendung auf Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 1. Januar 2016, siehe unter a)),
- bei Verstößen gegen Anforderungen des EEG (insbesondere § 25 EEG 2014, siehe unter b)),
- unter Berücksichtigung der Degression (§§ 26-31 EEG 2014),
- bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung²⁸ (s. unter Nr. 4),
- nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 für den dort genannten Anteil der in einem Kalenderjahr eingespeisten Strommenge aus Biogas, sowie
- nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 EEG 2014 für Strom aus „Freiflächenanlagen“.

Auf **Bestandsanlagen** sind eventuelle Verringerungen des Anspruchs auf finanzielle Förderung aufgrund von § 23 Abs. 4 EEG 2014 (negative Preise, Sanktionen, Degression) nur insoweit anzuwenden, wie die Übergangsbestimmungen in § 100 Abs. 1 bzw. § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 nicht eine veränderte Anwendung vorsehen oder eine Anwendung direkt durch die betreffende Regelung ausgeschlossen wird. Dies gilt z.B. für die Nicht-Anwendung der Vergütungsreduktion bei „negativen Preisen“ auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2016 nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2014.²⁹ So werden bspw. die in § 25 EEG 2014 geregelten Sanktionen nach Maßgabe des § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 nur modifiziert auf Bestandsanlagen angewandt.³⁰

Welche der Sanktionen auch auf Bestandsanlagen anzuwenden sind, wird nachstehend unter a) und b) dargestellt:

a) Förderung bei „negativen Preisen“ (§ 24 EEG 2014)

Im Falle der Anwendbarkeit der Vergütung bei „negativen Preisen“ (§ 24 EEG 2014) verringert sich der „anzulegende Wert“ und damit der Vergütungsanspruch bzw. der Anspruch auf die Marktprämie des Anlagenbetreibers für den in der fraglichen Zeitdauer (sechs Stunden oder mehr) eingespeisten Strom unabhängig von dem im Übrigen anzuwendenden „anzulegenden Wert“ auf null (§ 24 Abs. 1 EEG 2014). Diese Förderrückbildung gilt daher sowohl für die Einspeisevergütung als auch für die geförderte Direktvermarktung. § 24 Abs. 1 EEG 2014 lautet:

„Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 für den

²⁸ Verringerung um 0,2 bzw. 0,4 Cent/kWh für die „Einspeisevergütung“ sowie um 20% für die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“.

²⁹ „Denklogisch“ können § 23 Abs. 4 Nr. 3, 5 und 6 EEG 2014 nicht auf Bestandsanlagen angewandt werden: Vollprecht/Zündorf, ZNER 2014, S. 522, 527.

³⁰ Teilweise wird dort auch die Fortgeltung weitergehender Sanktionen aus früheren Fassungen des EEG angeordnet.

gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null.“

Die Verringerung gilt damit für den Sechs-Stunden-Zeitraum sowie jede weitere darauf folgende Stunde, in der der Stundenkontrakt negativ ist. Wird der Zeitraum durch eine oder mehrere Stunden positiver Preise unterbrochen, ist für eine erneute Verringerung erforderlich, dass wiederum sechs Stunden ununterbrochen negative Preise herrschen.³¹

Die Vorschrift ist **nicht anwendbar** auf

- Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind,
- Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 3 Megawatt oder
- sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 kW,
- sowie Demonstrationsprojekte (vgl. § 24 Abs. 4 EEG 2014).

Die Strommenge, die in dem relevanten Zeitraum eingespeist wurde, darf dementsprechend nicht für die Berechnung der Einspeisevergütung bzw. der Marktprämie herangezogen werden.³² Bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung ist diese Strommenge dann vom Netzbetreiber zu einer Vergütung von null in seinen EEG-Bilanzkreis einzustellen und entsprechend an den Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben. Bei Inanspruchnahme der Marktprämie ist vom Netzbetreiber eine Zahlung einer Marktprämie in Höhe von null für die betreffende Strommenge an den Übertragungsnetzbetreiber zu melden.

Kann der Anlagenbetreiber, dessen Anlage sich in einer „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ befindet (§ 38 EEG 2014), dem Netzbetreiber – aufgrund fehlender ¼-stündlicher Messungen – die Strommenge, die während des nach § 24 Abs. 1 EEG 2014 relevanten Zeitraums eingespeist wurde, nicht mitteilen, verringert sich der Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 für den gesamten Kalendermonat pauschal um 5% je Kalendertag, in dem der Zeitraum ganz oder teilweise liegt (§ 24 Abs. 2 EEG 2014). Berechnungsgrundlage für die Kürzung ist die gegenüber dem anzulegenden Wert um 20 % abgesenkte Vergütung.

b) Förderung bei Nichteinhaltung von EEG-Vorgaben durch den Anlagenbetreiber (insbesondere Sanktionen nach § 25 EEG 2014)

Hierbei ist nach den jeweiligen Sanktionen zu differenzieren:

Bestimmt die jeweilige Sanktionsnorm eine **Reduzierung der finanziellen Förderung auf null**, z.B. bei

- Nichtanmeldung einer registrierungspflichtigen EEG-Anlagen im EEG-Anlagenregister oder bei fehlerhafter oder unvollständiger Meldung oder Nichtmeldung einer Leistungserhöhung einer Anlage (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014),

³¹ BT-Drs. 18/1891, Begr. Beschlussempfehlung, S. 202 zu § 24.

³² Die diesbezügliche Strommenge zählt jedoch weiterhin als erzeugte Strommenge und ist für die Berechnung der Bemessungsleistung weiterhin anzusetzen.

- Nichteinhaltung der angemeldeten Prozentsätze für die anteilige Direktvermarktung (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014),³³
- fehlendem Nachweis der Außerbetriebnahme einer Bestands-Biomethananlage nach § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 (§ 25 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014),
- Nichtausstattung einer Anlage nach dem EEG 2009 oder 2012 (Bestandsanlagen) mit einer „technischen Einrichtung“ nach § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 (§ 17 Abs. 1 EEG 2012 i.V. mit § 100 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 b) cc) EEG 2014),
- Nichteinhaltung der Voraussetzungen von § 6 Abs. 4 EEG 2012 bei Bestands-Biogasanlagen (§ 17 Abs. 1 EEG 2012 i.V. mit § 100 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 b) cc) EEG 2014),
- Nichteinhaltung der SDLWindV bei Anlagen nach EEG 2012 und 2009³⁴ (§ 6 Abs. 5, § 17 Abs. 1 EEG 2012 i.V. mit § 100 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 b) cc) EEG 2014),

ist wie im vorstehend unter a) dargestellten Fall die Einspeisevergütung für die betreffende Zeitdauer auf null anzusetzen. Gleiches gilt dann für die Marktprämie.

Bestimmt die jeweilige Sanktionsnorm eine **Reduzierung der finanziellen Förderung auf den Monatsmarktwert**, z.B. bei

- Verstoß einer **Anlage nach dem EEG 2014** (Neuanlagen) gegen die Vorgaben von § 9 EEG 2014 („technische Einrichtung“, Biogas-Vorgaben, Anwendung der SDLWindV),
- Nichteinhaltung des Doppelvermarktungsverbot nach § 80 EEG 2014,
- Nichteinhaltung der Wechselvorgaben nach § 21 EEG 2014,
- Überschreitung der Leistung von 100 kW bei Biogasanlagen nach dem EEG 2014³⁵,
- Überschreitung der Höchstbemessungsleistung bei Bestands-Biogasanlagen (§ 101 Abs. 1 EEG 2014)³⁶,

ist **bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung** der jeweils für die Anlagenkategorie und den betreffenden Monat anzuwendende Monatsmarktwert an den Anlagenbetreiber zu zahlen.

Liegt eine entsprechende Förderkürzung auf den Monatsmarktwert vor, unterliegt dieser allerdings keiner weiteren Kürzung um 20% bei Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung in Ausnahmefällen nach § 38 EEG 2014.

Dieser **Monatsmarktwert** wird von den Übertragungsnetzbetreibern jeweils nach Abschluss des betreffenden Monats auf deren gemeinsamer Internetseite veröffentlicht³⁷. Er wird nach § 5 Nr. 25 EEG 2014 definiert als

„der nach Anlage 1 [EEG 2014] rückwirkend berechnete tatsächliche Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Gru-

³³ Ein theoretischer Fall, da die angemeldete Aufteilung vom Netzbetreiber automatisch umgesetzt wird.

³⁴ Anlagen mit Inbetriebnahme grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009, jedoch unter Beachtung der Übergangsregelungen im EEG 2009, 2012 und 2014 und der SDLWindV 2009 und 2014.

³⁵ Im technischen Sinne keine Sanktionsnorm sondern Vergütungsbeschränkung, da bei Überschreitung der 100 kW-Schwelle die Förderung auf eine teilweise Einspeisevergütung/Marktprämie und einen teilweisen Marktwert aufgeteilt wird.

³⁶ Im technischen Sinne keine Sanktionsnorm sondern Vergütungsbeschränkung, da bei Überschreitung der bisherigen Höchstbemessungsleistung die Förderung auf eine teilweise Einspeisevergütung/Marktprämie und einen teilweisen Marktwert aufgeteilt wird.

³⁷ Link: <http://www.netztransparenz.de/de/Marktwerte.htm>.

bengas am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich in Cent pro Kilowattstunde“.

Befindet sich der Anlagenbetreiber in der **geförderten Direktvermarktung**, beträgt die Marktprämie auch bei einer Reduzierung der finanziellen Förderung auf den Monatsmarktwert null. Die Berechnung des energieträgerspezifischen Monatsmarktwerts erfolgt konkret nach den Vorgaben in Anlage 1 Nr. 2 EEG 2014.

Die **Flexibilitätsprämie** nach § 54 EEG 2014 und der **Flexibilitätszuschlag** nach § 53 EEG 2014 werden hierbei nur dann auf Null gekürzt, wenn die Kürzung der Förderung im Übrigen auf einem nach § 25 EEG 2014 sanktionierten Verstoß beruht, § 53 Abs. 2 bzw. Anlage 3 Nr. I.1.lit. a). EEG 2014.

4. Berechnung der Einspeisevergütung

a) EEG 2012 oder früher

Berechnungsgrundlage für die nach dem EEG 2012 oder früher zu zahlenden Einspeisevergütungen sind die in den Gesetzesfassungen enthaltenen Vergütungssätze abzüglich der jeweils für diese Vergütungssätze geltenden Degression. Dies gilt ab dem 1. August 2014 auch im Rahmen der Geltungsdauer des EEG 2014 für diese Bestandsanlagen weiter.

Dies ergibt sich aus § 100 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2014, wonach auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 § 37 EEG 2014 entsprechend anzuwenden ist mit Ausnahme von § 37 Abs. 2 und 3, zweiter Halbsatz, EEG 2014. Anlagenbetreiber können dementsprechend für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie dem Netzbetreiber für die Zahlung der Einspeisevergütung zur Verfügung stellen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit § 37 EEG 2014), von diesem Netzbetreiber eine Einspeisevergütung verlangen. Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich dann aus den für die betreffenden Anlagen geltenden „anzulegenden Werten“, die – letztlich im Umkehrschluss aus § 100 Abs. 1 Nr. 3 a) EEG 2014 – für diese Anlagen mit den jeweiligen Einspeisevergütungen aus dem EEG 2012, EEG 2009, EEG 2004 und EEG 2000 gleichzusetzen sind.

b) EEG 2014

Die Berechnungsgrundlage für die Einspeisevergütung und die Marktprämie ist für Anlagen im Geltungsbereich des EEG 2014 der im EEG 2014 jeweils für die Anlagenkategorie festgelegte „anzulegende Wert“. Die Einspeisevergütung im Falle eines Verkaufs des Stroms an den Netzbetreiber unter Zahlung der Einspeisevergütung (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014) berechnet sich wie folgt³⁸:

Im ersten Schritt sind von dem „anzulegenden Wert“, der für die jeweilige Anlagenkategorie nach dem EEG 2014 gilt, für die Bestimmung der Einspeisevergütung folgende Beträge abzuziehen:

³⁸ § 37 Abs. 3 EEG 2014.

- 0,2 Cent/kWh für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie (§§ 40 bis 48 EEG 2014) und
- 0,4 Cent/kWh für Strom aus Wind an Land/auf See und Solarstrom (§§ 49 bis 51 EEG 2014).

Von diesen nach § 37 Abs. 3, 2. Teilsatz, EEG 2014 abgesenkten Werten wird dann **im zweiten Schritt** die hierfür maßgebliche Degression nach §§ 26 bis 31 EEG 2014 abgezogen. Diese bestimmt sich, wenn sie nicht im EEG 2014 durch einen festen Prozentbetrag angegeben ist, nach Maßgabe des Anlagenzubaus und wird durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht³⁹. Der sich nach Abzug der Degression ergebende Betrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Folge-Degressionen sind die jeweils ungerundeten Werte der vorherigen Vergütungsperiode zugrunde zu legen⁴⁰.

Der Vorab-Abzug der Beträge von 0,2 und 0,4 Cent/kWh berücksichtigt, dass auf die „anzulegenden Werte“ im EEG 2014 die ehemaligen Managementprämien nach dem EEG 2012 und der Managementprämienverordnung aufgeschlagen worden sind, die zur Berechnung der Einspeisevergütung aber wieder abgezogen werden müssen. Der Degression soll (weiterhin) nur der Betrag unterfallen, der sich ohne diese Aufstockung des anzulegenden Wertes ergäbe und der mit der Einspeisevergütung nach dem EEG 2012 und den vorangegangenen Fassungen „vergleichbar“ wäre.

Soweit die Degression auf dem Zubau von Anlagen beruht, veröffentlicht die BNetzA die sich jeweils nach den Vorgaben von §§ 26 ff. EEG 2014 ergebenden Vergütungssätze in Abhängigkeit vom Inbetriebnahmezeitpunkt und der Bemessungsleistung bzw. der installierten Leistung der Anlagen. Für die Jahre 2014 und 2015 ergibt sich bereits für Solarstromanlagen eine zubauabhängige Degression⁴¹. Für die sonstigen Anlagen setzt eine solche Degression frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ein. Die konkreten gesetzlichen Vorgaben für die Degression sind nachfolgend in Kapitel F dargestellt.

Das Ergebnis dieser Berechnung ist die Einspeisevergütung, die der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber zahlen muss, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Strom gegen Zahlung der Einspeisevergütung verkauft.



Die **von der BNetzA veröffentlichten Vergütungssätze** für Solarstromanlagen unter folgendem Link

http://www.bundesnetzagentur.de/clin_1421/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Photovoltaik/DatenMeldqn_EEG-VergSaetze/DatenMeldqn_EEG-VergSaetze_node.html

sowie die **von den Übertragungsnetzbetreibern erstellten Vergütungskategorientabellen für Einspeisevergütungen**, die unter folgendem Link veröffentlicht sind

http://www.netztransparenz.de/de/EEG_Umsetzungshilfen.htm,

sind nach diesen Berechnungsmethoden aufgestellt worden.

³⁹ § 26 Abs. 2 i.V. mit §§ 27 ff. EEG 2014.

⁴⁰ § 26 Abs. 2 und 3 EEG 2014.

⁴¹ Link:

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergie/Photovoltaik/DatenMeldqn_EEG-VergSaetze/DatenMeldqn_EEG-VergSaetze_node.html.

Praxisbeispiel zur Berechnung der Einspeisevergütung:



Praxistipp

Solarstrom-Installation auf Gebäude mit **8 kWp Leistung, Inbetriebnahme August 2014, Einspeisung August-Dezember 2014: 2.670 kWh.**

Anzulegender Wert nach § 51 Abs. 2 EEG 2014 ist **13,15 Cent/kWh**

Einspeisungsvergütung = Anzulegender Wert \cdot 0,4 Cent/kWh

13,15 Cent/kWh $-$ 0,4 Cent/kWh = 12,75 Cent/kWh.

Zahlungsbetrag: 12,75 Cent/kWh \times 2.670 kWh = **340,43 Euro.**

Der Anspruch des Anlagenbetreibers auf die Einspeisevergütung für die Monate **August-Dezember 2014** beträgt daher **340,43 Euro.**

c) Ausnahmen

Weitere Absenkungen des anzulegenden Werts für die Einspeisevergütung können sich ergeben bei

- Zahlung der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014),
- Zahlung der Vergütung bei „negativen Preisen“ (§ 24 EEG 2014; s. unter C II. 3. a) und
- Nichteinhaltung von EEG-Vorgaben durch den Anlagenbetreiber (insbesondere Sanktionen nach § 25 EEG 2014, s. unter C II. 3. b).

aa) Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 38 EEG 2014)

Nimmt ein Anlagenbetreiber die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ nach § 38 EEG 2014 in Anspruch, reduziert sich die Einspeisevergütung, die sich

- bei Anlagen nach dem EEG 2014 aus dem „anzulegenden Wert“ und
- bei Anlagen nach EEG 2000, 2004, 2009 oder 2012 aus der Einspeisungsvergütung

ergeben hat, nach Abzug der jeweils anzuwendenden Degression um 20%.

Dies bedeutet, dass von der Einspeisevergütung erst einmal der **Degressionsbetrag** abgezogen werden muss, und dann der Abzug von 20% vorgenommen werden muss. Der Wert nach Abzug des Degressionsbetrages wird zunächst auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet, der sich nach dem Abzug der 20% ergebende Betrag wird wiederum auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet⁴².

⁴² § 38 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 i.V. mit § 26 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014.

Ein Abzug der Beträge der ehem. **Managementprämie** in Höhe von 0,2 Cent/kWh bzw. 0,4 Cent/kWh vom „anzulegenden Wert“ bei Anlagen nach dem EEG 2014 ist in § 38 EEG 2014 für die Berechnung der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ demgegenüber nicht vorgesehen. Dies ergibt sich daraus, dass § 38 Abs. 2 EEG 2014 zwar zur Berechnung der abgesenkten Einspeisevergütung auf den sich aus dem Gesetz ergebenden „anzulegenden Wert“ und die degressionsbedingten Absenkungen nach §§ 26 bis 32 EEG 2014 Bezug nimmt, aber nicht auf die Abzugsbeträge von 0,2 Cent/kWh bzw. 0,4 Cent/kWh nach § 37 Abs. 3 EEG 2014. Es verbleibt dann bei der einfachen Kürzung um 20% auf den anzulegenden Wert unter Berücksichtigung der Degression.



Die für die einzelnen Vergütungen nach dem EEG 2000, 2004, 2009, 2012 und 2014 anzuwendenden „Einspeisevergütungen in Ausnahmefällen“ werden auch in den Vergütungskategorientabellen, die von den Übertragungsnetzbetreibern erstellt worden sind, als „Ausfallvergütung“ in Spalte H dargestellt. Diese Vergütungskategorientabellen sind unter folgendem Link veröffentlicht:

http://www.netztransparenz.de/de/EEG_Umsetzungshilfen.htm.

bb) Vergütung bei „negativen Preisen“ oder Verstoß gegen Vorgaben des EEG (§§ 24 und 25 EEG 2014)

Die anzuwendenden Reduktionen der Vergütung werden vorstehend unter Kapitel C II. 3. a) und b) dargestellt. Die Berechnung der dann sich ergebenden Vergütung folgt der jeweiligen Sanktion (z.B.: Absenkung auf den Marktwert, Absenkung auf null).

5. Berechnung der Marktprämie für Anlagen nach EEG 2014

Die Berechnung der Marktprämie erfolgt für sämtliche Anlagen, also Neu- und Bestandsanlagen, nur noch nach den Vorgaben des EEG 2014. Daher ist Anlage 1 EEG 2014 einheitlich auf alle EEG-Anlagen anzuwenden.

Für **Bestandsanlagen** werden die Anpassungen des anzulegenden Wertes bei der Berechnung der Marktprämie und der Ausgleich für Vermarktungskosten (Managementprämie) nachfolgend unter Punkt f) dargestellt.



Es gilt folgende **Berechnungsformel** nach Anlage 1 Nr. 1.2 EEG 2014:

Marktprämie (MP) = Anzulegender Wert (AW) ./ . jeweiliger Monatsmarktwert (MW) in Cent/kWh.

a) Marktprämie geltend machen

Wollen Anlagenbetreiber die Marktprämie geltend machen, muss die Anlage, deren Strom über das Marktprämienmodell (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014) veräußert werden soll, zunächst erfolgreich die Förderung nach dieser Veräußerungsform in Anspruch nehmen.



Die Anlage muss dabei die Wechselvorgaben nach §§ 20, 21 EEG 2014 sowie die der Festlegungen der Bundesnetzagentur „Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)“ MPES 2.0⁴³ und, soweit noch anwendbar, die „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (MPES 1.0)⁴⁴ erfüllen.

Dabei ist bereits ab dem 20. Februar 2015 übergangsweise das Meldeformular der Anlage 2 der neuen Festlegung anzuwenden für

- den Wechsel in die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ des § 38 EEG 2014,
- Neuordnungen aus der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ nach § 38 EEG 2014 in eine andere Veräußerungsform,
- einen Wechsel des Direktvermarktungsunternehmens im Rahmen der verkürzten Wechselfrist nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2014 sowie
- die Erstzuordnung von Neuanlagen in die geförderte oder in die sonstige Direktvermarktung.

Die Festlegung MPES 1.0 gilt demgegenüber weiter für alle Wechsel, die auch nach dem EEG 2012 vorgesehen waren, also insbesondere die Wechsel zwischen den Veräußerungsformen mit Ausnahme der Veräußerungsform des § 38 EEG 2014. Zur anteiligen Direktvermarktung bei mehreren gemeinsam gemessenen Anlagen siehe nachfolgend unter Nr. 2.



Die Wechselvorgaben des EEG 2014 sind in der BDEW-Anwendungshilfe zum EEG 2014 unter Kapitel F II. dargestellt. Die Anwendungshilfe steht unter folgendem Link zur Verfügung:

[https://bde.w.de/internet.nsf/id/20140731-energie-info-eeq-2014--anwendungshilfe-zu-den-wesentlichen-aenderungen-des-eeq-2014-gegen/\\$file/Energie-Info_EEG_2014_final_clean.pdf](https://bde.w.de/internet.nsf/id/20140731-energie-info-eeq-2014--anwendungshilfe-zu-den-wesentlichen-aenderungen-des-eeq-2014-gegen/$file/Energie-Info_EEG_2014_final_clean.pdf).

Außerdem müssen für die Inanspruchnahme der Marktprämie alle Voraussetzungen nach § 35 EEG 2014 erfüllt sein:

- Für den Strom dürfen keine vermiedene Netzentgelte nach § 18 Abs. 1 Satz 2 StromNEV in Anspruch genommen werden,
- der Strom muss in einer Anlage erzeugt werden, die fernsteuerbar im Sinne des § 36 Abs. 1 EEG 2014 ist,⁴⁵ und
- der Strom muss in einem „sortenreinen“ Marktprämienbilanzkreis bilanziert werden.⁴⁶

⁴³ BK6-14-110, Beschluss vom 29. Januar 2015, abzurufen unter http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1432/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2014/BK6-14-110/BK6-14-110_Beschluss.html?nn=269634#BK6-14-110.

⁴⁴ BK6-12-153, Beschluss vom 29. Oktober 2012, abzurufen unter http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1432/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2012/BK6-12-101bis200/BK6-12-153/BK6-12-153_Beschluss.html?nn=269634.

⁴⁵ Bestandsanlagen müssen diese Voraussetzung erst ab dem 1. April 2015 einhalten, vgl. § 100 Abs.1 Nr. 5 und Nr. 10 Einleitungssatz EEG 2014; für neu in Betrieb genommene Anlagen gilt die Frist nach § 35 Satz 2 EEG 2014.

Die Marktprämie wird **kalendermonatlich rückwirkend** nach Anlage 1 berechnet (§ 34 Abs. 2 EEG 2014).

Es werden gegenüber den Anlagenbetreibern **monatliche Abschlagszahlungen zum 15. Kalendarstag** für den Vormonat in angemessenem Umfang fällig (§ 19 Abs. 2 EEG 2014). Ausführungen zu diesen Abschlagszahlungen sind nachfolgend im Kapitel E enthalten.

Ist der Wert, der sich nach der Berechnung der Marktprämie gemäß der oben genannten Formel ergibt, negativ, wird der **Wert der Marktprämie mit null festgesetzt** (Anlage 1 Nr. 1.2 Satz 2 EEG 2014).

b) Anzulegender Wert

Der anzulegende Wert (AW) berechnet sich nach § 23 EEG 2014 und Anlage 1 Nr. 1.1 EEG 2014 als

AW in Ct/kWh.

Dabei wird als „AW“ der „anzulegende Wert“ nach den jeweiligen energieträgerspezifischen „anzulegenden Werten“ angesetzt, die in §§ 40 bis 51 und 55 EEG 2014 enthalten sind. Bei der Bestimmung des „anzulegenden Wertes“ sind auch die Absenkungen der Werte aufgrund von Degression und Verstoß gegen Sanktionen des EEG nach §§ 19 bis 32 EEG 2014 zu berücksichtigen (Anlage 1 Nr. 1.1, 2 Spiegelstrich EEG 2014).

Anlagen, die in die Fördervariante der „Marktprämie“ optieren, müssen die jeweiligen energieträgerspezifischen Anforderungen der jeweils maßgeblichen Fassung des EEG ebenso einhalten, wie im Rahmen der Geltendmachung der Einspeisevergütung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der generellen Förderfähigkeit der Anlage sowie hinsichtlich möglicher Sanktionen bei Nichteinhaltung spezieller EEG-Anforderungen und daraus resultierenden Vergütungsreduzierungen. Eine Ausnahme gilt nach § 100 Abs. 1 Nr. 4, Halbsatz 1, letzter Teilsatz, EEG 2014 nur dann, wenn

- eine Biomasseanlage mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 eine installierte Leistung von mehr als 750 kW hat oder
- eine Biomasseanlage die Anforderungen an die KWK-Stromerzeugung oder die Einsatzstoffe nach § 27 Abs. 4 EEG 2012 nicht einhält.

Insoweit gilt die Sonderregelung in § 33c Abs. 3 EEG 2012⁴⁷ fort. Danach durften (und dürfen) entsprechende Biomasse-Bestandsanlagen den erzeugten Strom auch gefördert direkt vermarkten, wenn ein Vergütungsanspruch nur deshalb nicht bestand bzw. besteht, weil bestimmte Mindestanforderungen an die Vergütungsfähigkeit (KWK-Erzeugung und GÜllenutzung) und Größenbeschränkungen (Biogasanlagen bis 750 kW) nicht erfüllt waren bzw. sind.

⁴⁶ Zu diesen Voraussetzungen s. die BDEW-Anwendungshilfe zum EEG 2014, S. 35 ff.

⁴⁷ „Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse dürfen abweichend von Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Strom auch dann direkt vermarkten, wenn der Vergütungsanspruch nach § 16 nur deshalb nicht besteht, weil die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 3 und 4, § 27a Absatz 2 oder § 27c Absatz 3 nicht erfüllt sind.“

Die Kosten für die Vermarktung, die unter Geltung des EEG 2012 über die Managementprämie abgebildet wurden, sind im EEG 2014 in die hierin angegebenen anzulegenden Werte eingepreist. Für die Berechnung der Einspeisevergütung aus diesen anzulegenden Werten sind daher Abzüge vorzunehmen (vgl. § 37 Abs. 3 EEG 2014, s. oben unter C II. 2.).

Verringerungen des anzulegenden Wertes bei der Berechnung der Marktprämie können sich neben der Absenkung im Rahmen der Degressionsvorschriften insbesondere ergeben aufgrund von Sanktionen nach § 25 EEG 2014 oder für Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2016 aufgrund von negativen Preisen (vgl. §§ 24 ff. EEG 2014, s. oben unter C II. 3. a) und b).

Exkurs: Anteilige Direktvermarktung bei mehreren gemeinsam gemessenen Anlagen

Für Strom aus mehreren Anlagen, die über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, ist nach derzeitigem Stand (11. Mai 2015) bei der Kombination verschiedener Veräußerungsformen gemäß § 20 Abs. 2 EEG 2014 auch die Sanktion in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014 zu beachten. Danach zieht eine Aufteilung des Stroms auf eine Direktvermarktungsform einerseits und eine Form der Einspeisevergütung – auch die Einspeisevergütung für „kleine Anlagen“ nach § 37 EEG 2014 – andererseits für den betroffenen Strom aus der Anlage eine Verringerung des anzulegenden Wertes auf den Monatsmarktwert nach sich.

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014 steht mit § 20 Abs. 2 EEG 2014 in Konflikt, der eine anteilige Direktvermarktung und anteilige Geltendmachung der Einspeisevergütung für „kleine Anlagen“ nach § 37 EEG 2014 auch für diese Anlagenkonstellation formal zulässt⁴⁸. Daher bestehen in der Praxis unterschiedliche Rechtsansichten zu der Frage, ob eine anteilige Direktvermarktung verbunden mit anteiliger Einspeisevergütung bei mehreren gemeinsam gemessenen Anlagen nach EEG 2014 (sanktionslos) möglich ist. Nach mehrheitlicher Ansicht im BDEW-Fachausschuss „Rechtsfragen EEG und KWK-G“ ist dies jedoch nicht sanktionslos möglich.

Die Rechtsunsicherheit in dieser Frage soll durch ein zweites EEG-Änderungsgesetz beseitigt werden, wonach eine anteilige Direktvermarktung nach dem EEG 2014 so wie nach dem EEG 2012 zulässig wäre. Das Bundeskabinett hat dazu am 1. April 2015 den [Entwurf eines zweiten EEG-Änderungsgesetzes](#) beschlossen, das u.a. die Streichung des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014 vorsieht, die rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft treten soll.

Der Gesetzentwurf ist am 24. April 2015 im Plenum des Deutschen Bundestages behandelt worden⁴⁹. Tritt das Gesetz mit dieser Änderung des § 25 EEG 2014 in Kraft, werden die Förderansprüche, die Anlagenbetreiber gegenüber Netzbetreibern haben und die nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014 verringert waren, erst einen Monat nach Verkündung des EEG-

⁴⁸ Ausgenommen ist hiernach jedoch auch eine anteilige „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ nach § 38 EEG 2014.

⁴⁹ BT-Drs. 18/4683, Link: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804683.pdf>.

Änderungsgesetzes im Bundesgesetzblatt fällig (vgl. § 104 Abs. 4 EEG 2014-E).⁵⁰ Dadurch wird gewährleistet, dass Netzbetreiber nicht mit Fälligkeitszinsen belastet werden.

Bereits Ende 2014 sollte die Problematik durch ein EEG-Änderungsgesetz beseitigt werden,⁵¹ was der BDEW im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten gefordert hatte. Trotz eines positiven Beschlusses des Bundeskabinetts Mitte November 2014, der eine anteilige Direktvermarktung zusammen mit einer „Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014“ auch bei gemeinsam gemessenen Anlagen ermöglichen sollte, ist die Anpassung dann aber nicht in den **Fraktionsentwurf**⁵² und den letztendlichen Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufgenommen worden.⁵³

Von einem redaktionellen Fehler des Gesetzgebers konnte danach zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr ausgegangen werden. Eine anteilige Direktvermarktung bei mehreren gemeinsam gemessenen Anlagen führt daher nach jetziger Rechtslage (noch) zu einer Förderungskürzung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014, wenn nicht der gesamte über diese Messeinrichtung erfasste und in den Anlagen erzeugte Strom direktvermarktet wird. Die daraus resultierende Verringerung des anzulegenden Wertes auf den Monatsmarktwert ist für die Marktprämie gleichbedeutend mit dem Wert Null (siehe unter C II. 3. b).

Der BDEW wird über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

c) Monatsmarktwert

Die Monatsmarktwerte werden energieträgerspezifisch in Ct/kWh ermittelt und von den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 10. Werktag des Folgemonats auf der gemeinsamen Internetseite veröffentlicht:

<http://www.netztransparenz.de/de/Referenzmarktwerte.htm>.

d) Berechnungsbeispiel

Eine PV-Freiflächenanlage mit 500 kW installierter Leistung wird im August 2014 in Betrieb genommen. Der Anlagenbetreiber wählt als Förderform die „geförderte Direktvermarktung“ (mit Marktprämie, § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014). Die Anlage speist im September 2014 38.000 kWh ein. Der AW ist nicht verringert⁵⁴. Der energieträgerspezifische anzulegende Wert ergibt sich aus

⁵⁰ Ein konkretes Datum kann wegen laufendem Gesetzgebungsverfahren noch nicht angegeben werden.

⁵¹ Siehe die Formulierungshilfe der Bundesregierung: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eeg-aenderungsentwurf-20141117,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

⁵² <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/033/1803321.pdf>.

⁵³ Die Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses, die den Vorschlag zur Streichung des § 25 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 ablehnte, wurde vom Bundestagsplenum ohne Änderung übernommen, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/034/1803440.pdf>.

⁵⁴ Mögliche Verringerungen sind denkbar durch Sanktionen nach § 25 EEG 2014 wegen Verstößen gegen das EEG (vgl. vorstehend unter Kapitel C II. 3. a) und b). Degression oder negative Preise sind bei Inbetriebnahme im Beispielfall August 2014 dagegen nicht relevant.

§ 51 Abs. 1 EEG 2014, der relevante Monatsmarktwert ist der von den Übertragungsnetzbetreibern für den betreffenden Kalendermonat veröffentlichte MW_{Solar} .



Praxistipp

Berechnungsformel: $AW - MW = MP$

In Anwendung auf den konkreten Fall:

$9,23 \text{ Ct/kWh} - 3,62 \text{ Ct/kWh} = 5,61 \text{ Ct/kWh}$

Zahlungsbetrag: $5,61 \text{ Ct/kWh} \times 38.000 \text{ kWh} = 2.131,80 \text{ Euro}$

Der Anspruch des Anlagenbetreibers auf die Marktprämie für September 2014 beträgt daher 2.131,80 Euro.

e) Anteilige Berechnung der Marktprämie

Für Strom aus bestimmten Energieträgern (z.B. Wasser, Biomasse) wird die Höhe des anzulegenden Wertes anteilig nach der Bemessungsleistung⁵⁵ der Anlage berechnet (vgl. § 23 Abs. 2 EEG 2014).⁵⁶



Für die Berechnung der Marktprämie nach der Berechnungsformel $MP = AW - MP$ kommt es demgegenüber auf den jeweiligen anzulegenden Wert für jede Kilowattstunde und nicht auf einen durchschnittlichen anzulegenden Wert je Anlage an.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Grundsätzlich könnte der Abzug des Monatsmarktwerts sowohl für den auf jede einzelne Kilowattstunde der Anlage anzuwendenden, spezifischen anzulegenden Wert separat als auch für den durchschnittlichen anzulegenden Wert der Anlage berechnet werden. Bessere Argumente sprechen dabei für die erste Methodik:

Beispiel:

Wasserkraftanlage mit einer Bemessungsleistung von 2 MW nach § 40 Abs. 1 EEG 2014, Berechnung der Marktprämie für August 2014:

⁵⁵ § 5 Nr. 4 EEG 2014: „Bemessungsleistung“ einer Anlage [ist] der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage; § 18 Abs. 2 EEG 2009: Als Leistung im Sinne von Absatz 1 gilt für die Zuordnung zu den Schwellenwerten der §§ 23 bis 28 abweichend von § 3 Nr. 6 der Quotient aus der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr nach § 8 abgenommenen Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage.“ S. zu den Unterschieden die nachfolgenden Ausführungen in Kapitel H.

⁵⁶ Die Bemessungsleistung wird kalenderjährlich ermittelt, § 5 Nr. 4 EEG 2014, und gleichmäßig auf die in den einzelnen Monaten erzeugten Strommengen angewandt.

Methode 1 (Aufteilung des AW nach Leistungszonen):

AW nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 für Strom bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 kW: 12,52 Ct/kWh abzüglich 2,8 Ct/kWh (Monatsmarktwert EPEX für August 2014) = Marktprämie in Höhe von 9,72 Ct/kWh im August 2014. Diese Marktprämie ist auf ein Viertel der in diesem Monat zu fördernden Strommenge anzuwenden (500 kW/2.000 kW).

AW nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 für Strom oberhalb von 500 kW bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 MW: 8,25 Ct/kWh abzüglich 2,8 Ct/kWh (Monatsmarktwert EPEX für August 2014) = Marktprämie in Höhe von 5,45 Ct/kWh im August 2014. Diese Marktprämie ist auf die überschüssenden drei Viertel der im August 2014 zu fördernden Strommenge anzuwenden.

ODER

Methode 2 (Durchschnittlicher AW):

Durchschnittlicher AW nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 anteilig nach der Bemessungsleistung: $\frac{1}{4} \times 12,52 \text{ Ct/kWh} + \frac{3}{4} \times 8,25 \text{ Ct/kWh} = 9,32 \text{ Ct/kWh}$ abzüglich 2,8 Ct/kWh = durchschnittliche Marktprämie in Höhe von 6,52 Ct/kWh.

Treffen die Faktoren der fortschreitenden Degression und ggf. wieder steigender Strombörsenpreise aufeinander, kann es dazu führen, dass nach der durchschnittlichen Berechnungsmethodik (Methode 2) keine Marktprämie ausgezahlt wird, wenn der Monatsmarktwert höher als der durchschnittliche anzulegende Wert ist, dass nach der Methodik der anteiligen Berechnung der Marktprämien aber jedenfalls für die Strommenge, die dem Anfangsschwellenwert unterfällt, eine Marktprämie ausgezahlt wird.

Der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 iVm. § 34 EEG 2014 besteht für „in diesen (Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden) Anlagen erzeugten Strom“ bzw. für „Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas“. Nach § 23 Abs. 1 EEG 2014 bestimmt sich die Höhe des Anspruchs auf finanzielle Förderung nach den als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas. Auch nach § 23 Abs. 2 EEG 2014 bestimmt sich „die Höhe der anzulegenden Werte für Strom“ anteilig nach der Bemessungsleistung bzw. anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zum jeweils anzulegenden Schwellenwert. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist daher der „Strom“ bzw. die „Strommenge“. Anlage 1 EEG 2014, die die Berechnung der Marktprämie ausgestaltet, stellt außerdem in keinem Berechnungsschritt auf eine Zusammenfassung bzw. durchschnittliche Betrachtung je Anlage ab. Der Wortlaut spricht daher für eine anteilige Berechnung der Marktprämie nach der Formel $MP = AW - MW$ für die jeweilige Strommenge (Methode 1) und nicht für eine durchschnittliche Förderungsberechnung für die Anlage (Methode 2).

Methode 1 dürfte auch dem Grundgedanken einer gleitenden Förderung entsprechen, wie sie in § 23 Abs. 2 EEG 2014 und § 18 EEG 2012 für die Einspeisevergütung zum Ausdruck kommt. Über den Abzug des Monatsmarktwerts von einer durchschnittlichen Vergütung/ des durch-

schnittlichen anzulegenden Werts könnte sonst ein „Förderungssprung“ im Sinne einer vollständigen Förderungskürzung entstehen,⁵⁷ wenn der Monatsmarktwert zwar höher als der durchschnittliche anzulegende Wert, aber nicht höher als der anzulegende Wert für die erste Förderzone bis zum untersten Schwellenwert ist.

f) Berechnung der Marktprämie für Bestandsanlagen

Die Berechnung der Marktprämie erfolgt auch für Bestandsanlagen (Inbetriebnahme unter Geltung des EEG 2012 oder früher) anhand der Anlage 1 zum EEG 2014. Weder die §§ 33a-33i EEG 2014 ff., noch Anlage 4 des EEG 2012 sind damit ab 1. August 2014 noch anwendbar. Die Managementprämienverordnung wurde zum 1. August 2014 aufgehoben.

Es ergeben sich aber folgende Anpassungen bei der Berechnung der Marktprämie für Bestandsanlagen aus den Übergangsbestimmungen des § 100 Abs. 1 Nr. 4, 7, 8, und 10 Einleitungssatz lit. d) EEG 2014:

aa) Anzulegender Wert (AW) wird angepasst

Der AW für Bestandsanlagen wird nach Maßgabe von § 100 Abs. 1 Nr. 4 und 7 EEG 2014 für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 (s. nachfolgend unter (1)) und für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 (s. nachfolgend unter (2)) nach Maßgabe des § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. d) EEG 2014 angepasst.

(1) Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014

§ 100 Abs. 1 Nr. 4 und 7 EEG 2014 ordnet für oben genannte Bestandsanlagen an, dass die energieträgerspezifischen Einspeisevergütungen und die Degressionsvorschriften des EEG 2012 bei der Berechnung der Marktprämie anzuwenden sind. Bei der Berechnung der Marktprämie muss daher als anzulegender Wert die jeweils für die Anlage nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 maßgebliche Einspeisevergütung zu Grunde gelegt werden. Ausdrücklich wird dies für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 in § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. d) EEG 2014 angeordnet (s. nachfolgend unter (2)). Die Art der Berechnung ist jedoch auch auf Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 anzuwenden.⁵⁸ Andernfalls könnten Bestandsanlagen nur eine geringere Marktprämie nach Maßgabe der anzulegenden Werte nach dem EEG 2014 in Anspruch nehmen.

Systematisch lässt sich dies mit § 100 Abs. 1 Nr. 8 EEG 2014 begründen (s. dazu vorstehend unter C II. 5. f), der auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 anwendbar ist: Würden die anzulegenden Werte nach dem EEG 2014 im Rahmen der Berechnung der Marktprämie auch für Bestandsanlagen gelten, wäre eine Erhöhung des anzulegenden Wertes, um die Ver-

⁵⁷ Ein „Vergütungssprung“ soll durch eine gleitende Vergütung verhindert werden, um Unbilligkeiten zu vermeiden, insbesondere wenn die Anlage um einen Schwellenwert schwankt: Lehnert in Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Auflage, § 18 Rn. 2.

⁵⁸ So auch Vollprecht/ Zündorf, ZNER 2014, S. 522, 525.

marktungsmehrkosten abzudecken, nicht erforderlich gewesen. Denn die anzulegenden Werte nach dem EEG 2014 beinhalten die Vermarktungskosten bereits (s. vorstehend unter C II. 5. f). Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2014 war § 96 Abs. 1 Nr. 8 EEG 2014 RegE erforderlich, um eine Anpassung der Vermarktungskosten für (sämtliche) Bestandsanlagen zu erreichen:

*„Da die Berechnungsmethodik nach Nummer 1.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz für Neuanlagen keine Variable für eine Managementprämie bzw. für die von dieser abzudeckenden Vermarktungsmehrkosten mehr enthält, da die Vermarktungsmehrkosten für Neuanlagen bereits in die anzulegenden Werte eingepreist wurden, müssen diese Kosten für **Bestandsanlagen**⁵⁹ durch entsprechende Erhöhung des anzulegenden Wertes berücksichtigt werden.“⁶⁰*

Die anzulegenden Werte nach dem EEG 2014 sind demnach bei der Berechnung der Marktprämie für Bestandsanlagen nicht heranzuziehen.

Ein weiteres systematisches Argument für die Berücksichtigung der Einspeisevergütung für Bestandsanlagen als anzulegender Wert hat sich aus der „kleinen EEG-Korrekturnovelle“⁶¹ Ende 2014 ergeben: Nach Artikel 1 Nr. 3 lit. a) des Änderungsgesetzes wurde § 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 um den Zusatz ergänzt, dass § 33c Absatz 3 des EEG 2012 entsprechend anzuwenden ist. Danach durften (und dürfen) Biomasseanlagen den erzeugten Strom auch gefördert direkt vermarkten, wenn ein Vergütungsanspruch nur deshalb nicht bestand bzw. besteht, weil bestimmte Mindestanforderungen an die Vergütungsfähigkeit (KWK-Erzeugung und Güllenutzung) und Größenbeschränkungen (Biogasanlagen bis 750 kW) nicht erfüllt waren bzw. sind. Diese Ergänzung in § 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Vorschrift nicht nur für die Einspeisevergütung für Bestandsanlagen, sondern auch als Anknüpfungspunkt für den anzulegenden Wert im Rahmen der geförderten Direktvermarktung für die jüngeren Bestandsanlagen relevant ist.

Zudem ist eine Ungleichbehandlung und Schlechterstellung von jüngeren Bestandsanlagen im EEG 2014 weder angelegt noch gerechtfertigt, widersprüche dem Sinn und Zweck des in § 100 EEG 2014 geregelten Vertrauensschutzes und ist auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt:

In der Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2014 wird zu § 96 Abs. 1 Nr. 4 (Vorgängerversion von § 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014) ausgeführt, dass für Bestandsanlagen die bei ihrer Inbetriebnahme ermittelten *Fördersätze*, also nicht nur *Vergütungssätze*, weiterhin gelten.⁶² Bei der Berechnung der Marktprämie muss daher auch der für diese Bestandsanlagen ermittelte Fördersatz gelten.

Eventuelle Verringerungen des Anspruchs auf finanzielle Förderung aufgrund von § 23 Abs. 4 EEG (negative Preise, Sanktionen, Degression) sind nur insoweit anzuwenden, wie die Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 EEG 2014 nicht eine veränderte Anwendung vorsieht oder eine Anwendung direkt durch die betreffende Regelung ausgeschlossen wird, wie z.B. durch die Nicht-Anwendung der Vergütungsreduktion bei „negativen Preisen“ auf Anlagen mit Inbetrieb-

⁵⁹ Herv. durch BDEW.

⁶⁰ BT-Drs. 18/1304, S. 177 zu § 96 EEG.

⁶¹ Gesetz zu Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 22. Dezember 2014, BGBl I, 2406.

⁶² BT-Drs. 18/1304, S. 177 zu § 96 EEG.

nahme vor dem 1. Januar 2016 nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2014. So werden bspw. die in § 25 EEG 2014 geregelten Sanktionen nach Maßgabe des § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 nur modifiziert auf Bestandsanlagen angewandt und bei Verstößen gegen Technik-Vorgaben des § 6 EEG 2012 greift die Sanktion des § 6 Abs. 6 i.V. mit § 17 Abs. 1 EEG 2012 („Vergütungsabsenkung auf null“), nicht § 25 EEG 2014.⁶³

(2) Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012

Für ältere Bestandsanlagen regelt das EEG 2014 ausdrücklich, dass

„bei der Berechnung der Marktprämie nach § 34 der anzulegende Wert die Höhe der Vergütung in Cent pro Kilowattstunde ist, die für den direkt vermarkteten Strom bei der konkreten Anlage im Fall einer Vergütung nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte“⁶⁴.

Eventuelle Verringerungen des Anspruchs auf finanzielle Förderung aufgrund von § 23 Abs. 4 EEG (negative Preise, Sanktionen, Degression) sind nur insoweit anzuwenden, wie die Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 nicht eine veränderte Anwendung vorsieht oder direkt durch die betreffende Regelung ausgeschlossen wird, wie z.B. durch die Nicht-Anwendung der Vergütungsreduktion bei „negativen Preisen“ auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2016 nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2014. So greift bspw. bei Verstößen gegen technische Vorgaben nach § 6 EEG 2009 weiterhin die Sanktion des § 16 Abs. 6 EEG 2009 („Wegfall des Vergütungsanspruchs“).⁶⁵

bb) Ausgleich Vermarktungskosten

Da nach der Berechnung der Marktprämie unter Geltung des EEG 2012 die Vermarktungskosten separat über eine Managementprämie gewährt wurden, ist für Bestandsanlagen eine entsprechende Erhöhung der anzulegenden Werte erforderlich (s. auch vorgehend unter C II. 4. und 5.). Die Managementprämienverordnung wurde zum 1. August 2014 aufgehoben. Daher legt § 100 Abs. 1 Nr. 8 EEG 2014 für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 sowie über den Verweis in § 100 Abs. 1 Nr. 10, Einleitungssatz, EEG 2014 auch für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 eine entsprechende Anhebung der „anzulegenden Werte“ für diese Anlagen um den dort festgeschriebenen Betrag an Stelle der ehemaligen Managementprämien fest.

§ 100 Abs. 1 Nr. 8 EEG 2014 bestimmt, dass

„Nummer 1.2 der Anlage 1 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der jeweils anzulegende Wert „AW“ erhöht wird

a) für vor dem 1. Januar 2015 erzeugten Strom

⁶³ §100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014.

⁶⁴ § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. d) EEG 2014.

⁶⁵ § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) cc) EEG 2014.

aa) aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie um 0,60 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage fernsteuerbar im Sinne des § 3 der Managementprämienverordnung vom 2. November 2012 (BGBl. I S. 2278) ist, und im Übrigen um 0,45 Cent pro Kilowattstunde,

bb) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie um 0,25 Cent pro Kilowattstunde,

b) für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom

aa) aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie um 0,40 Cent pro Kilowattstunde; abweichend vom ersten Halbsatz wird der anzulegende Wert für Strom, der nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 1. April 2015 erzeugt wird, nur um 0,30 Cent pro Kilowattstunde erhöht, wenn die Anlage nicht fernsteuerbar im Sinne des § 36 ist, oder

bb) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie um 0,20 Cent pro Kilowattstunde,“

Daraus ergeben sich folgende Erhöhungen des anzulegenden Wertes für Strom aus allen Bestandsanlagen:

Der Strom wurde	aus Wind und Solar, fernsteuerbar	aus Wind und Solar, nicht fernsteuerbar	aus den Übrigen Energieträgern
vor dem 1. Januar 2015 erzeugt	0,6 Cent	0,45 Cent	0,25 Cent
ab dem 1. Januar 2015 erzeugt	0,4 Cent	0,3 Cent ⁶⁶	0,2 Cent

Sollen für Wind- und Solaranlagen die jeweils erhöhten Fördersätze geltend gemacht werden, muss die Anlage „fernsteuerbar im Sinne des § 3 der Managementprämienverordnung“ sein. Für die Anforderungen siehe die BDEW-Energie-Info „Fragen und Antworten zur Managementprämie“, die unter folgendem Link abgerufen werden kann:

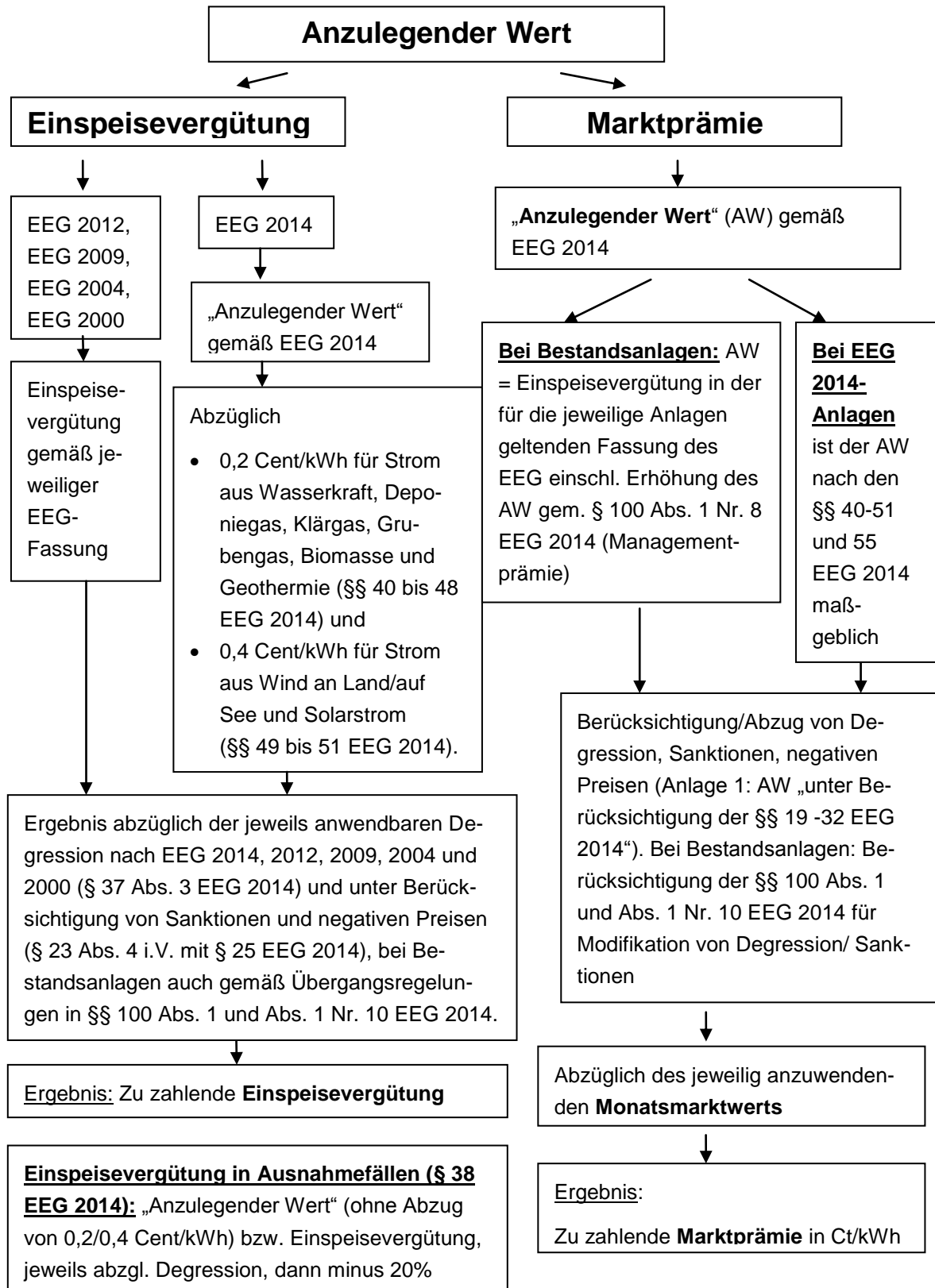
[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/F53E8C1B170EB460C1257B8100494E12/\\$file/BDEW-Hinweise-MaPrV-2te-Auflage-final.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/F53E8C1B170EB460C1257B8100494E12/$file/BDEW-Hinweise-MaPrV-2te-Auflage-final.pdf)

Die Voraussetzungen des § 3 MaPrV finden sich mit wenigen sprachlichen Änderungen auch in § 36 EEG 2014 wieder.

Eine weitere Degression der Managementprämie für Bestandsanlagen regelt das EEG 2014 nicht. Allerdings kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Erhöhung des jeweils anzulegenden Wertes abweichend von § 100 Abs. 1 Nr. 8 EEG 2014 regeln (vgl. § 95 Nr. 3 EEG 2014).

⁶⁶ Aufgrund der zwingenden Vorgabe der Fernsteuerbarkeit auch für Bestandsanlagen ab dem 1. April 2015, vgl. § 100 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014, der nur anwendbar ist auf Strom, der bis zum 31. März 2015 erzeugt wurde.

D. Schematische Übersicht der Berechnung der Einspeisevergütung/Marktprämie



E. Abschlagszahlungen nach dem EEG 2014

I. Der Abschlagszahlungsanspruch als solcher

1. Abschlagszahlungsanspruch nach § 19 Abs. 2 EEG 2014

Wie bereits nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012, sind Netzbetreiber weiterhin gegenüber Anlagenbetreibern verpflichtet, auf die zu erwartenden Zahlungen monatlich Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten⁶⁷. Dies gilt allerdings nunmehr aufgrund ausdrücklichen Verweises auf den gesamten § 19 Abs. 1 EEG 2014 sowohl für die Zahlung der Einspeisungsvergütungen, als auch für die Zahlung der Marktprämie.

Dieser Abschlagszahlungsanspruch tritt weiterhin neben den Anspruch des Anlagenbetreibers auf Zahlung der Ist-Einspeisung, wenn und soweit dies unterjährig überhaupt bei der konkreten Anlage möglich ist. Hierbei muss danach differenziert werden, wann genau überhaupt eine Abschlagszahlung vorliegt, und wann eine Zahlung auf die Ist-Einspeisung. Dies wird nachfolgend in Kapitel II.1 a) behandelt⁶⁸.

Während im EEG 2012 sowie den Vorgängerfassungen⁶⁹ kein ausdrücklicher Fälligkeitstermin für die Abschlagszahlungen bestimmt war⁷⁰, müssen diese Abschlagszahlungen ab dem 1. August 2014 ausdrücklich „jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat“ erfolgen (§ 19 Abs. 2 EEG 2014). Sollte ein Netzbetreiber beabsichtigen, die Abschlagszahlungen vor dem 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung zu leisten, weil dies bspw. so in seinen Abrechnungsprogrammen vorgesehen ist, steht diese Fälligkeitsbestimmung einer früheren Zahlung der Abschlagszahlungen allerdings auch nicht im Wege („Zahlung vor Fälligkeit“)⁷¹. Wird eine Abschlagszahlung jedoch nach dem 15. Kalendertag des Folgemonats geleistet, können sich wegen gesetzlicher Bestimmung des Fälligkeitszeitpunktes Verzugszinsansprüche des Anlagenbetreibers ergeben.



Der Fälligkeitstermin des 15. Kalendertages für den Vormonat gilt bei Geltendmachung der **Marktprämie** für sämtliche EEG-Anlagen unabhängig von ihrem Inbetriebnahmedatum. Bei Geltendmachung der **Einspeisevergütung** gilt er gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. November 2014⁷² allerdings nur für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012. Für vorher in Betrieb genommene Anlagen gilt bei dieser Vermarktungsform kein konkreter, gesetzlich bestimmter Fälligkeitstermin. Dieser ist dann nach allgemeinem Zivilrecht „nach den Umständen“ zu bestimmen. Näheres hierzu wird nachfolgend in Kapitel II.1 c) und d) dargestellt.

⁶⁷ § 19 Abs. 2 EEG 2014.

⁶⁸ Vgl. zur Differenzierung zwischen Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Einspeisung und monatlichen Zahlungen auf die Ist-Einspeisung auch die BDEW-Stellungnahme zum Verfahren 2012/6 der Clearingstelle EEG unter folgendem Link: <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2012/6>, sowie „Fragen und Antworten zum EEG 2012“ des BDEW, Ausgabe „Biomasse“, Kapitel C, und Ausgabe „Solarstrom“, Kapitel D 5.

⁶⁹ Die Vorgängerfassungen des EEG enthielten keinen gesetzlichen Anspruch auf Abschlagszahlungen des Anlagenbetreibers, vgl. Clearingstelle EEG, Verfahren 2011/12, Link: <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2011/12>.

⁷⁰ So Clearingstelle EEG, Verfahren 2012/6.

⁷¹ Vgl. nachfolgend Frage II. 2 c).

⁷² Az. VIII ZR 79/14, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=af84c7367083dbcef16940d5987cc0e9&nr=69641&pos=0&anz=116>.

2. Mangelnde Fälligkeit des Förder- und des Abschlagszahlungsanspruchs bei Nichtvorlage notwendiger Unterlagen

Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Einspeisungsvergütungen⁷³ nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 wird allerdings dann nicht mehr fällig und der Anspruch auf monatliche Abschläge nach § 19 Abs. 2 EEG 2014 entfällt, solange Anlagenbetreiber ihre Pflichten zur Datenübermittlung für das jeweilige Vorjahr nach § 71 EEG 2014 nicht erfüllt haben⁷⁴. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Rechtes auf Abschlagszahlungen für sämtliche EEG-Anlagen unabhängig von ihrem Inbetriebnahmezeitpunkt.

Darüber hinaus werden Abschläge nicht fällig, wenn die Förderfähigkeit der Anlage nicht gemäß den jeweils für die Anlage bzw. die Erzeugungsart anzuwendenden Regelungen nachgewiesen wird.

II. Die Fälligkeit des Abschlagszahlungsanspruchs

1. Definition der „Abschlagszahlungen“ und Geltung der Fälligkeitsbestimmung für Abschlagszahlungen „zum 15. Kalendertag für den Vormonat“ auch für bestimmte Bestandsanlagen

Die Anwendbarkeit der Regelung zu Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 bzw. § 19 Abs. 2 EEG 2014 auf bestimmte Zahlungen hängt davon ab, dass es sich bei diesen Zahlungen überhaupt um „Abschlagszahlungen“ im Sinne dieser Regelungen handelt. Liegen diese vor, ist bei Bestandsanlagen danach zu differenzieren, ob entweder die Abschlagszahlungsregelung des § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 oder die des § 19 Abs. 2 EEG 2014 nach den Übergangsbestimmungen des EEG 2014 auf diese Anlage anzuwenden ist.

a) In welchen Fällen handelt es sich um „Abschlagszahlungen“ nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 bzw. § 19 Abs. 2 EEG 2014, insbesondere bei fehlender Feststellbarkeit der eingespeisten Strommengen, und in welchen Fällen handelt es sich nicht um Abschlagszahlungen?

Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 bzw. § 19 Abs. 2 EEG 2014 liegen gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. November 2014⁷⁵ und der Entscheidung der Clearingstelle EEG im Verfahren 2012/6⁷⁶ in zwei verschiedenen Fällen vor:

Fall 1: Weder die eingespeiste Strommenge noch die konkrete Vergütungshöhe kann vom Anlagenbetreiber oder vom Netzbetreiber festgestellt werden.

⁷³ § 19 Abs. 1 EEG 2014.

⁷⁴ § 19 Abs. 3 EEG 2014.

⁷⁵ Az. VIII ZR 79/14, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=af84c7367083dbcef16940d5987cc0e9&nr=69641&pos=0&anz=116>.

⁷⁶ Link: <https://www.clearingstelle-eeq.de/empfv/2012/6>, dort Leitsatz 3 und Rdn. 94 ff.

Beispiel 1: Die Anlage verfügt nicht über eine registrierende Leistungsmessung mit Datenfernübertragung, so dass nicht turnusmäßig, z.B. monatlich, die eingespeiste und vergütungsfähige Strommenge aus der Anlage vom Netzbetreiber ausgelesen werden kann.

Beispiel 2: Der Vergütungssatz, der für die betreffende Anlage maßgeblich ist, kann nicht bereits für den betreffenden Turnus, z.B. einen Monat, abschließend bestimmt werden, weil er von anderen Faktoren abhängig ist, z.B.

- einer kalenderjahresweise zu berechnenden Bemessungsleistung⁷⁷,
- einer kalenderjahresweise zu bestimmenden vergütungsfähigen Strommenge (z.B. beim PV-Marktintegrationsmodell⁷⁸) oder
- kalenderjahresweise vorzulegenden Vergütungsnachweisen⁷⁹.

Fall 2: Zwar kann die eingespeiste Strommenge für einen bestimmten Turnus, z.B. monatlich, festgestellt werden. Aber die konkrete Vergütungshöhe ist vom Anlagenbetreiber oder vom Netzbetreiber nicht für diesen Turnus feststellbar.

Beispiel: Die Anlage verfügt über eine registrierende Leistungsmessung mit Datenfernübertragung an den Netzbetreiber⁸⁰. Allerdings kann der Vergütungssatz, der für die betreffende Anlage maßgeblich ist, nicht bereits für den betreffenden Turnus, z.B. einen Monat, abschließend bestimmt werden, weil er z.B. von den unter Fall 1 genannten Faktoren abhängig ist.

Bewertung: In Abgrenzung zu den Fällen 1 und 2 liegen dann folglich **keine Abschlagszahlungen sondern Zahlungen auf die Ist-Einspeisung** vor, wenn sowohl die innerhalb eines bestimmten Turnus (z.B. Kalendermonat) eingespeiste und förderfähige Strommenge bestimmbar ist, als auch die Höhe der betreffenden Förderung. Dies kann zutreffen bei leistungsgemessenen Anlagen mit Datenfernübertragung an den Netzbetreiber, wenn

- es sich um Solarstromanlagen mit einer Abrechnung anhand der installierten elektrischen Leistung handelt, allerdings nicht bei Anwendbarkeit des PV-Marktintegrationsmodells,
- es sich um Windenergieanlagen handelt mit einer Abrechnung
 - o innerhalb des gesetzlichen festgelegten Mindestzeitraums der erhöhten Anfangsvergütung,
 - o innerhalb des verlängerten Zeitraums der erhöhten Anfangsvergütung, wenn dieser Zeitraum wirksam durch ein Gutachten nach Maßgabe der jeweiligen Fassung des EEG nachgewiesen wird, oder
 - o innerhalb des Zeitraums der abgesenkten Folgevergütung.

⁷⁷ Dieser Fall wurde vom BGH mit vorstehend genanntem Urteil vom 19. November 2014, Az. Az. VIII ZR 79/14, Rdn. 38, genannt.

⁷⁸ Vgl. insoweit BDEW-Fragen und Antworten zum EEG 2012, Ausgabe „Solarstrom“, 2. Auflage, Kapitel E, sowie Clearingstelle EEG, Verfahren 2013/1, Link: <https://www.clearingstelle-eeq.de/hinwv/2013/1>.

⁷⁹ Der BGH betont in dem Urteil, dass bei den streitgegenständlichen Biomasseanlagen eine Zahlung auf die Ist-Einspeisung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 nicht bereits dann angenommen werden könne, wenn auf die tatsächlich innerhalb eines Kalendermonates eingespeisten und fernausgelesenen Strommengen eine Vergütungszahlung vorgenommen werde. Vielmehr setze dies zusätzlich den (jährlichen) Nachweis von weiteren Vergütungsvoraussetzungen voraus, namentlich zur jährlich zu ermittelnden Bemessungsleistung sowie - etwa durch Nachweise hinsichtlich der Einsatzstoffe - zu einsatzstoffspezifischen Voraussetzungen der Vergütungszahlungen einschließlich etwaiger Boni (Rdn. 38 des Urteils).

⁸⁰ Z.B. aufgrund von § 6 EEG 2009, § 6 EEG 2012 oder § 9 EEG 2014.

Für die Bestimmung der Fälligkeit dieser Zahlungen gilt dann nicht § 19 Abs. 2 EEG 2014, da es sich nicht um Abschlagszahlungen handelt, sondern § 271 BGB. Die Fälligkeit entsprechender Zahlungen auf die Ist-Einspeisung ergibt sich dann wie im Falle einer fehlenden Fälligkeitsbestimmung für Abschlagszahlungen im Falle von § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 nach Maßgabe der folgenden Fragen c) und d)⁸¹.

b) Für welche Neu- und Bestandsanlagen mit welchen Förderformen gilt die neue Fälligkeitsbestimmung für Abschlagszahlungen in § 19 Abs. 2 EEG 2014?

Aus den nachstehend dargelegten Grundsätzen ergibt sich mit Wirkung für Einspeisungen ab dem 1. August 2014 folgende Aufstellung der Fälligkeitsbestimmungen für Abschlagszahlungen je nach Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage:

Inbetriebnahmezeitpunkt	Vor dem 1. Januar 2012	Ab dem 1. Januar 2012
Fälligkeitszeitpunkt differenzierend nach Förderart	<p><u>Einspeisevergütung:</u></p> <p>Kein gesetzlich bestimmter Fälligkeitszeitpunkt. Die Fälligkeit bestimmt sich daher nach zugrundeliegendem (Einspeisungs-) Vertrag. Wenn kein (Einspeisungs-) Vertrag existiert oder dieser keine Fälligkeitszeitpunkte für Abschlagszahlungen bestimmt, ist die Fälligkeit dann nach § 271 BGB gegeben, wenn der Netzbetreiber in der Lage ist, an Hand der gemessenen Einspeiseleistung die in etwa angefallene Einspeisevergütung vorläufig zu berechnen und den sich danach ergebenden Betrag an den Anlagenbetreiber auszu zahlen. Gleiches gilt, wenn die eingespeiste und vergütungsfähige Strommenge vorläufig geschätzt und darauf die Einspeisevergütung vorläufig berechnet werden kann.</p>	<p><u>Einspeisevergütung und Marktprämie:</u></p> <p>Ab dem 1. August 2014 monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat [...] in angemessenem Umfang.</p>
	<p><u>Marktprämie:</u></p> <p>Ab dem 1. August 2014 monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat [...] in angemessenem Umfang.</p>	

⁸¹ Vgl. auch AG Hamburg, RdE 2002, S. 157 f. = ZNER 2002, S. 145, zur kalendermonatlichen Bestimmbarkeit der Vergütung von Solarstromeinspeisungen nach dem EEG 2000.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 19. November 2014⁸² festgestellt, dass die Fälligkeitsbestimmung für Abschlagszahlungen in § 19 Abs. 2 EEG 2014, wonach diese Abschlagszahlungen „monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat [...] in angemessenem Umfang zu leisten“ sind, nicht für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 gilt. Hier gelte aufgrund entsprechenden Verweises in § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 auf § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2012 der § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 weiter, der zwar eine Abschlagszahlungspflicht des Netzbetreibers begründe, aber keinen Fälligkeitszeitpunkt bestimmt. Diese Fortgeltung der bestehenden Rechtslage überlagere auch mangels Nachweisen gegenteiliger gesetzgeberischer Absicht die Anwendung der Fälligkeitsbestimmung in § 19 Abs. 2 EEG 2014 auf diese Anlagen⁸³.

Die Annahme des BGH, die Fälligkeitsbestimmung des § 19 Abs. 2 EEG 2014 gelte für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 nicht, führt zwar zu dem Widerspruch, dass § 19 Abs. 2 EEG 2014 für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012 gilt und dementsprechend dort den § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 verdrängt, aber nicht für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012⁸⁴. Diesen Widerspruch lässt der BGH jedoch nicht genügen, um die insoweit eindeutige Anwendbarkeit von § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 aufgrund der insoweit ausdrücklichen Übergangsregelungen des EEG 2014 und EEG 2012⁸⁵ zu überlagern. Hiernach ist deshalb ein redaktioneller Fehler des Gesetzgebers in § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 auszuschließen.

Dementsprechend ergibt sich für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 aufgrund der Überleitungsvorschriften in § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 und in § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2012 weiterhin ein **Abschlagszahlungsanspruch für Einspeisungsvergütungen** nur aus § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012, d.h. ohne konkreten gesetzlich bestimmten Fälligkeitszeitpunkt.

Allerdings gilt dies bei Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 nicht für **Abschlagszahlungen auf die „Marktprämie“**, da sich dieser Abschlagszahlungsanspruch für die Zeit bis zum 1. August 2014 nicht aus § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 ergeben hatte, sondern aus § 33g Abs. 2 Satz 3 EEG 2012. § 33g Abs. 2 Satz 3 EEG 2012 gilt jedoch aufgrund der Übergangsregelung in § 100 Abs. 1 Nr. 4 und 10 EEG 2014 nicht über den 31. Juli 2014 hinaus. Diese Regelungslücke wird dann mangels Anwendbarkeit von § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 durch die allgemeine Abschlagszahlungspflicht nach § 19 Abs. 2 EEG 2014 gefüllt, die wegen Verweises auf § 19 Abs. 1 EEG 2014 sowohl für die Förderform der Einspeisevergütung als auch die der Marktprämie gilt. Folglich gilt für die Förderform der Marktprämie auch bei diesen Bestandsanlagen der Fälligkeitszeitpunkt des 15. Kalendertages des Folgemonats der Einspeisung.

⁸² Az. VIII ZR 79/14, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=af84c7367083dbcef16940d5987cc0e9&nr=69641&pos=0&anz=116>.

⁸³ Rdn. 36 f. des Urteils.

⁸⁴ § 100 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 gegenüber Nr. 10 EEG 2014.

⁸⁵ § 100 Abs. 1 Nr. 10, Einleitungssatz, EEG 2014 i.V. mit § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2012.



Außerdem gilt die Bestimmung des Fälligkeitszeitpunktes durch § 271 BGB auch dann nicht, wenn in dem zwischen Anlagen- und Netzbetreiber abgeschlossenen (Einspeisungs-) Vertrag ein entsprechender Fälligkeitszeitpunkt für diese Abschlagszahlungen festgelegt worden ist. Dann ist § 271 BGB bereits nach dessen Wortlaut nicht anwendbar.

Im vom BGH entschiedenen Fall hatte der Anlagenbetreiber den zugrundeliegenden Einspeisevertrag allerdings gekündigt.

c) Welche Fälligkeitsbestimmung gilt für Abschlagszahlungen, wenn § 19 Abs. 2 EEG 2014 und damit der 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung auf diese Anlagen nicht anwendbar ist? Kann sich eine solche Fälligkeit auch innerhalb des Monats der Einspeisung ergeben?

Die Fälligkeit der Abschlagszahlung besteht nicht innerhalb des Kalendermonates der jeweiligen Einspeisung, sondern nur im Folgemonat. Wann die Abschlagszahlung im Folgemonat fällig ist, ist jedoch im Einzelfall nach den Umständen der Einspeisung und der Berechenbarkeit der Abschlagszahlung festzustellen. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

aa) Keine Fälligkeit vor Ablauf des Kalendermonats der Einspeisung

Der BGH kommt in seinem Urteil vom 19. November 2014⁸⁶ zu dem Schluss, dass für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 kein gesetzlich vorgegebener Fälligkeitszeitpunkt existiert und dass diese Gesetzeslücke durch § 271 BGB geschlossen werden müsse, wenn vertraglich kein entsprechender Fälligkeitszeitpunkt festgelegt worden ist (Rdn. 42 ff.). Den mangelnden gesetzlich festgelegten Fälligkeitszeitpunkt hatte auch die Clearingstelle EEG in ihrer Entscheidung im Verfahren 2012/6⁸⁷ festgestellt.

Der BGH stellt in dieser Entscheidung außerdem klar, dass eine Fälligkeit der Abschlagszahlung innerhalb oder sogar vor dem Monat der betreffenden Einspeisung als quasi Vorauszahlung ausscheidet, weil es sich bei Abschlägen um einen in der Rechtssprache seit jeher gebräuchlichen und in Abgrenzung zu Vorauszahlungen verwendeten Begriff handele, durch den bereits erbrachte Leistungen pflegen, vergütet zu werden, bei denen die genaue Vergütungshöhe mangels Abrechnung oder Abrechenbarkeit noch nicht feststehe. Auch dies entspricht der Rechtsansicht der Clearingstelle EEG im Verfahren 2012/6⁸⁸ sowie der des BDEW⁸⁹.

⁸⁶ Az. VIII ZR 79/14, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=af84c7367083dbcef16940d5987cc0e9&nr=69641&pos=0&anz=116>, Rdn. 42 ff.

⁸⁷ <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2012/6>.

⁸⁸ Die Abschlagszahlungen werden dementsprechend auch nach § 271 BGB frühestens mit Beginn des auf die Einspeisung folgenden Kalendermonats fällig. Clearingstelle EEG Verf 2012/6 Rdn. 18 ff.

⁸⁹ S. BDEW-Stellungnahme zu dem Verfahren der Clearingstelle EEG sowie die BDEW-Fragen und Antworten zum EEG 2012, Ausgaben „Biomasse“, 2. Auflage (Kapitel C 3. c) und „Solarstrom“, 2. Auflage (Kapitel D 5. c) cc).

bb) Konkreter Fälligkeitstermin ist „nach den Umständen“ zu bestimmen

Da nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 der Fälligkeitszeitpunkt weder durch den Gesetzgeber festgelegt worden ist, noch im konkreten, vom BGH zu entscheidenden Fall durch Vertrag zwischen Anlagen- und Netzbetreiber, ist die entstandene Regelungslücke nach Auffassung des BGH durch Anwendung des in Betracht kommenden, dispositiven allgemeinen Zivilrechts, hier des § 271 Abs. 1 BGB, zu schließen⁹⁰. § 271 Abs. 1 BGB regelt, dass, wenn eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, der Gläubiger die Leistung sofort verlangen kann und der Schuldner sie sofort bewirken kann.

Auf Basis der gesetzlichen Zahlungspflicht des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber sowie dem darauffolgenden Belastungsausgleich nach §§ 35 ff. EEG 2012 bzw. §§ 56 ff. EEG 2014 kommt der BGH in Rdn. 47 und 51 des Urteils zu dem Schluss, dass die Fälligkeit der Abschlagszahlung nicht notwendigerweise sofort nach Abschluss eines Kalendermonats besteht, sondern sich auch „nach den Umständen“ ergeben kann. Nach der Auslegungsregel des § 271 Abs. 1 BGB seien die vom Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 zu erbringenden Abschlagszahlungen deshalb sofort nach Ablauf jedes Einspeisemonats, jedenfalls aber dann fällig, wenn für den Netzbetreiber nach den Umständen die Möglichkeit besteht, die Höhe der von ihr zu leistenden Abschläge aufgrund der dazu erforderlichen Nachweise zu ermitteln⁹¹.

Das sei nach Auffassung des BGH wie auch des Berufungsgerichts OLG München im dort entschiedenen Rechtsstreit mangels eines Erfordernisses weiterer Nachweise der Fall, wenn die Einspeisemenge durch Fernauslesung vom Netzbetreiber erfasst worden ist. Denn dadurch werde der Netzbetreiber in die Lage versetzt, an Hand der gemessenen Einspeiseleistung die in etwa angefallene Einspeisevergütung vorläufig zu berechnen und den sich danach ergebenden Betrag an den Anlagenbetreiber auszuzahlen⁹². Den hierzu von der Klägerin (Anlagenbetreiber) eingeräumten Zeitraum von zehn Tagen nach Ablauf des vorangegangenen Monats hat das Berufungsgericht OLG München nach Auffassung des BGH ebenfalls ohne Rechtsfehler nach den Umständen für angemessen erachtet.

⁹⁰ BGH, Rdn. 46 des Urteils: „Denn für das gesetzlich regulierte Einspeiseschuldverhältnis (§ 7 EEG 2014, § 4 EEG 2012, § 4 EEG 2009, § 12 EEG 2004) mit seinem darin enthaltenen kaufrechtlichen Kern (vgl. Senatsurteile vom 26. November 2003 - VIII ZR 89/03, WM 2004, 745 unter II 2 a aa; vom 27. Juni 2007 - VIII ZR 149/06, NJW 2007, 3637 Rn. 15; vom 6. April 2011 - VIII ZR 31/09, WM 2011, 1870 Rn. 31; ferner etwa Danner/Theobald/Oschmann, *Energie-recht*, Stand 2014, § 4 EEG Rn. 15 mwN) hat es nach dem Willen des Gesetzgebers stets außer Zweifel gestanden, dass für Fragestellungen, die im EEG nicht oder nicht abschließend geregelt sind, auf das allgemeine Zivilrecht zurückzugreifen ist (vgl. BT-Drucks. 15/2864, S. 32, 45; 16/8148, S. 41, 46). Zu den danach heranzuziehenden Bestimmungen werden deshalb mit Recht etwa auch die in den §§ 269 f. BGB getroffenen Regelungen zum Leistungs- und Zahlungsort (Danner/Theobald/Oschmann, aaO; Hempel/Franke/Salje, *Recht der Energie- und Wasserversorgung*, Stand Dezember 2012, § 16 EEG Rn. 9) oder in der vorliegenden Frage § 271 BGB gezählt (Säcker/Thorbecke/Schumacher, aaO Rn. 59; vgl. ferner Empfehlung der Clearingstelle EEG Nr. 2011/12 vom 9. Dezember 2011, Rn. 69, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2011/12>).“

⁹¹ Rdn. 51 des Urteils.

⁹² So auch Leitsatz 3 der Entscheidung.

d) Werden Abschlagszahlungen immer zum 10. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung fällig, wenn der 15. Kalendertag des Folgemonats nach § 19 Abs. 2 EEG 2014 auf die Anlage bzw. die Förderform nicht anwendbar ist?

Nein.

Vielmehr ist in diesen Fällen der Fälligkeitszeitpunkt im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu bestimmen. Hierzu gehören insbesondere die konkrete Art der Abschlagszahlung, eine mögliche Notwendigkeit der Datenerhebung und -verarbeitung sowie ein mögliches Massengeschäft für den Verteilnetzbetreiber. Auch die Clearingstelle EEG geht aktuell weiterhin davon aus, dass Abschlagszahlungen „spätestens bis zum 15. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Monats“ vorgenommen werden dürfen⁹³.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

Ist § 19 Abs. 2 EEG 2014 auf eine EEG-Anlage nicht anwendbar (s. vorstehend unter Frage b), bestimmt sich die Fälligkeit der Abschlagszahlungen nach § 271 BGB, der keinen konkreten Fälligkeitszeitpunkt nennt. § 271 Abs. 1 BGB regelt, dass, wenn eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, der Gläubiger die Leistung sofort verlangen kann und der Schuldner sie sofort bewirken kann.

aa) Bestimmung durch die Umstände

Bei einer Bestimmung der Fälligkeit einer Leistung „durch die Umstände“ sind einzelfallbezogen folgende Kriterien zu berücksichtigen⁹⁴:

- die Natur des Schuldverhältnisses,
- die Verkehrssitte und
- die Beschaffenheit der Leistung.

Das Oberlandesgericht München hat außerdem in seinem Berufungsurteil vom 6. Februar 2014⁹⁵ hinsichtlich der im Rahmen von § 271 BGB zu berücksichtigenden Umstände auch auf die Refinanzierungsnotwendigkeit des auszahlenden Verteilnetzbetreibers gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber abgestellt:

„Dem Umstand, dass der Verteilnetzbetreiber wiederum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 EEG einen Anspruch auf Abschlagszahlung gegen den Übertragungsnetzbetreiber hat, der auch nach Ansicht des Senats - wie die Beklagte meint – dafür spricht, dass sie selbst von einer (Zwischen-) Finanzierungslast freigehalten werden soll, kann ohne Weiteres gemäß § 271 Abs. 1 BGB bei der aus den Umständen zu entnehmenden Bestimmung der Leistungszeit Rechnung getragen werden.“

Der BGH hat dieser Wertung dahingehend widersprochen, dass die Möglichkeit des EEG-Belastungsausgleichs und die Notwendigkeit der Refinanzierung des Verteilnetzbetreibers nicht

⁹³ „Häufige Frage“ unter folgendem Link: <https://www.clearingstelle-eeq.de/beitrag/2682>.

⁹⁴ Krüger, in: Münchener Kommentar, BGB, 6. Aufl., § 271 Rdn. 30; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74. Aufl., § 271 Rdn.

⁹⁵

Az. 14 U 1823/13, BeckRS 2014, 03989.

als Rechtfertigung dafür herangezogen werden darf, dass der Verteilnetzbetreiber die Abschlagszahlung gegenüber dem Anlagenbetreiber **erst nach Erhalt der Abschlagszahlung des Übertragungsnetzbetreibers** vornimmt.

Hinsichtlich der Festlegung eines konkreten Fälligkeitszeitpunktes nach § 271 Abs. 1 BGB für EEG-Abschlagszahlungen ist zu berücksichtigen, dass die Messwerterfassung, Messwertauswertung, Abrechnungserstellung, Abrechnungsversendung, Zahlungsinauftraggabe und Banklaufzeit der Zahlung durchaus mehrere Tage nach Ablauf eines Kalendermonates in Anspruch nehmen können. Gerade dann, wenn diese Zahlungen beim betreffenden Netzbetreiber wegen der Vielzahl abzurechnender Anlagen ein Massengeschäft darstellen, kann dies dazu führen, dass der 10. Kalendertag des Folgemonats als möglicher Fälligkeitstermin überschritten wird.

Dementsprechend erscheint unter diesen Voraussetzungen weder der 10. Kalendertag des Folgemonats als generell zwingender Fälligkeitstermin gerechtfertigt, wenn § 19 Abs. 2 EEG 2014 nicht angewendet werden kann, noch erscheint der 15. Kalendertag des Folgemonats als unangemessener Fälligkeitstermin.

Führt der Netzbetreiber keine Messwertauswertung für bestimmte Anlagen zum Ende eines Kalendermonates durch, z.B. weil diese Anlagen nicht über entsprechende Messeinrichtungen mit Datenfernübertragung verfügen, und zahlt er deshalb die Abschlagszahlungen auch hinsichtlich der zu erwartenden, vergütungsfähigen Strommenge vorübergehend nur pauschaliert aus⁹⁶, ist ebenfalls nicht notwendigerweise von einer Fälligkeit der Abschlagszahlungen sofort nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats auszugehen. Zum einen hat der Gesetzgeber auch diesen Fall von § 19 Abs. 2 EEG 2014 erfasst mit der Folge, dass für alle Anlagen⁹⁷ mit unterjährlich geschätzter Einspeisung auch eine Fälligkeit der monatlichen Einspeisevergütung erst zum 15. Kalendertag des Folgemonats entsteht. Zum anderen können auch bei diesen Anlagen durch Abrechnungserstellung, Abrechnungsversendung, Zahlungsinauftraggabe und Banklaufzeit der Zahlung sowie durch die Prüfung, ob die Anlagen in dem betreffenden Monat überhaupt eingespeist haben⁹⁸, einige Tage nach Abschluss eines Kalendermonats vergehen. Auch aufgrund dieser Umstände kann die Fälligkeit der Abschlagszahlung folglich nicht „sofort“ mit Abschluss des Kalendermonats eintreten.

bb) Keine konkrete Festlegung der Fälligkeit durch den BGH auf den 10. Tag des Folgemonats

Wird die Abschlagszahlung spätestens bis zum 15. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Monats geleistet, ist dies immer noch rechtzeitig nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012.

Die Clearingstelle EEG hatte in ihrem „Rat zur Praxis“ in Rdn. 40 ff. ihrer Entscheidung im Verfahren 2012/6⁹⁹ zu Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 festgestellt, dass ein

⁹⁶ Die Clearingstelle EEG hat in diesem Fall sowohl eine lineare als auch eine an die konkrete Einspeisung angenäherte, vorläufige Schätzung der vergütungsfähigen Strommenge zugelassen, s. Verfahren 2012/6, Leitsatz 3 und Rdn. 94 ff.

⁹⁷ Grds. Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012.

⁹⁸ Z.B. Nichteinspeisung aufgrund einer Veranlassung des Anlagenbetreibers (Anlagenrevision, vorübergehende Deinstallation der Anlage) oder des Netzbetreibers (Einspeisemanagement oder sonstige Netzmaßnahme).

⁹⁹ Link: <https://www.clearingstelle-eeq.de/empfv/2012/6>.

konkreter Zahlungszeitpunkt für diese Abschlagszahlungen vom Gesetzgeber nicht bestimmt worden ist, und hat den Netzbetreibern geraten, die Abschläge **bis zum 15. des auf die Einspeisung folgenden Kalendermonats** an die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber zu zahlen.



Die Clearingstelle EEG hat nun in einem aktuellen FAQ-Eintrag¹⁰⁰ als Reaktion auf das Urteil des Bundesgerichtshofs dargelegt, dass die Clearingstelle empfiehlt, die Abschlagszahlung **spätestens bis zum 15. Kalendertag** des auf die Einspeisung folgenden Monats vorzunehmen, wenn sich Anlagenbetreiber und Netzbetreiber nicht vertraglich auf einen Zahlungszeitpunkt geeinigt haben.

Damit hält die Clearingstelle EEG an ihrem „Rat zur Praxis“ in ihrer Empfehlung im Verfahren 2012/6 auch nach Ergehen des vorstehend genannten BGH-Urteils weiterhin fest.

Auch der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 19. November 2014¹⁰¹ nicht festgestellt, dass in denjenigen Fällen, auf die die Fälligkeitsbestimmung des 15. Kalendertages des Folgemonats der Einspeisung nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 nicht anwendbar ist, stets die Fälligkeit am 10. Tag oder Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung eintritt. Der BGH hat nur in Rdn. 51 der Entscheidung dargestellt, dass er die Feststellung der Fälligkeit der Abschlagszahlung, die in der Vorinstanz durch das Berufungsgericht OLG München auf den 10. Kalendertag des Folgemonats hin festgesetzt worden ist, auf ihre Angemessenheit hin geprüft hat und "nach den Umständen" für angemessen gehalten hat, d.h. für den hier zu beurteilenden Fall der Abschlagszahlungen auf die Einspeisung aus einer Biogasanlage.

Der Bundesgerichtshof hat damit

- weder eine Allgemeinverbindlichkeit der Fälligkeit von Abschlagszahlungen außerhalb von § 19 Abs. 2 EEG 2014 auf den 10. Tag des Folgemonats der Einspeisung festgestellt,
- noch, dass die Zahlung in diesen Fällen sofort mit Ablauf des betreffenden Kalendermonats der Einspeisung fällig wird und vom Netzbetreiber beglichen werden muss.

Daher können Betreiber von EEG-Anlagen, bei denen in der Vergangenheit entsprechende Zahlungen auf Einspeisungen bis zum 31. Juli 2014 nicht zum 10. Tag des Folgemonats vom Netzbetreiber geleistet worden sind, keine rückwirkenden Verzugszinsen vom Netzbetreiber fordern.

Eine Zahlung einer Abschlagszahlung zum 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung kann auch insoweit nicht unbillig sein, als der Gesetzgeber diesen Fälligkeitszeitpunkt für die Fälligkeit der Zahlungen

- für alle Anlagen nach dem EEG 2012 und 2014 für die Förderform der Einspeisungsvergütung und der Marktprämie sowie
- für alle Anlagen nach dem EEG 2009, 2004 und 2000 für die Förderform der Marktprämie

in § 19 Abs. 2 EEG 2014 i.V. mit § 100 Abs. 1 EEG 2014 mit Wirkung für Einspeisungen ab dem 1. August 2014 gesetzlich vorgegeben hat.

¹⁰⁰ Link: <https://www.clearingstelle-eeeg.de/beitrag/2682>; Stand: 4. März 2015.

¹⁰¹ Az. VIII ZR 79/14, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=af84c7367083dbcef16940d5987cc0e9&nr=69641&pos=0&anz=116>.

e) Können Verteilungsnetzbetreiber die Zahlungen an Anlagenbetreiber solange verweigern, bis sie ihrerseits die betreffenden Beträge im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs von den Übertragungsnetzbetreibern erhalten haben?

Nein.

Gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. November 2014¹⁰² besteht keine unmittelbare Verknüpfung zwischen den Abschlagszahlungen des Verteilnetzbetreibers an den Anlagenbetreiber und des Übertragungsnetzbetreibers an den Verteilnetzbetreiber dahingehend, dass der Verteilnetzbetreiber seinerseits erst zur Zahlung verpflichtet ist, wenn er die Zahlungen des Übertragungsnetzbetreibers erhalten hat.

Der im dortigen Fall vom Verteilnetzbetreiber geforderte Gleich- oder sogar Nachlauf der Fälligkeiten der nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 vom Netzbetreiber einerseits und der nach § 35 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012 vom Übertragungsnetzbetreiber andererseits zu leistenden Abschlagszahlungen lässt sich nach Feststellung des Bundesgerichtshofs aus dem EEG nicht herleiten. Im Gegenteil sei - wie nunmehr sogar im Wortlaut des § 57 Abs. 1 EEG 2014 klargestellt - bereits der Vergütungsanspruch des Netzbetreibers gegen den Übertragungsnetzbetreiber nach § 35 Abs. 1 EEG 2012 und dem folgend der Anspruch auf Abschlagszahlungen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012 in der Rechtsliteratur¹⁰³ ganz überwiegend mit Recht nur als ein zur Abnahme- und Vergütungspflicht des aufnehmenden Netzbetreibers akzessorischer Erstattungsanspruch aufgefasst worden. Er sei dahingehend akzessorisch, dass der aufnehmende Netzbetreiber vom Übertragungsnetzbetreiber nur das sollte erstattet verlangen können, was er zuvor selbst bereits an den Anlagenbetreiber für die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien vergütet hatte.

¹⁰² Az. VIII ZR 79/14, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=af84c7367083dbcef16940d5987cc0e9&nr=69641&pos=0&anz=116>; Randnummern 48 bis 50 des Urteils.

¹⁰³ Unter Verweis des BGH auf: Altröck in Altröck/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., § 35 Rn. 13, 28; BeckOK-EEG/Böhme, Stand Mai 2014, § 35 Rn. 6; jeweils mwN.

2. Einzelheiten zur Fälligkeit „zum 15. Kalendertag für den Vormonat“

a) Wann müssen die Zahlungen beim Anlagenbetreiber eingegangen sein? Am 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung, oder reicht die Inauftraggabe der Überweisung am 15. Kalendertag des Folgemonats aus?



Die jeweilige Abschlagszahlung muss bis zum 15. Kalendertag des jeweiligen Folgemonats der Einspeisung beim Anlagenbetreiber eingegangen sein. Es reicht **nicht** aus, dass der Netzbetreiber die Zahlung am 16. Kalendertag erst in Auftrag gibt.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

Gemäß dem Wortlaut von § 19 Abs. 2 EEG 2014 sind „auf die zu erwartenden Zahlungen nach [§ 19] Absatz 1 [EEG 2014] (...) monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten“. Ob mit dieser Leistung zum Termin des 15. Kalendertags ein Zahlungseingang beim Anlagenbetreiber oder die Inauftraggabe der Überweisung gemeint ist, lässt sich aus dem Wortlaut der Regelung nicht abschließend entnehmen.

§ 19 Abs. 2 EEG 2014 regelt jedoch, dass die jeweiligen Zahlungen zum 15. Kalendertag „zu leisten“ sind. Die „Leistung“ besteht hier in der Zahlung der Abschlagszahlung auf die Einspeisungsvergütung. Bei Geldschulden muss gemäß § 270 BGB i.V. mit der „EU-Richtlinie zum Zahlungsverzug 2011“¹⁰⁴ die Zahlung – wenn für sie ein bestimmter Termin festgelegt ist, nicht nur bis zu diesem Termin angewiesen worden sein, sondern bis zu dem Termin beim Zahlungsempfänger eingegangen sein¹⁰⁵. Dementsprechend muss der Schuldner hier die Leistungshandlung (z.B. Anweisung der Überweisung an den Anlagenbetreiber) so rechtzeitig vorgenommen haben, dass der Geldbetrag bei üblicher Abwicklung dem Gläubigerkonto innerhalb der Zahlungsfrist gutgeschrieben werden kann¹⁰⁶.

Die Abschlagszahlung nach § 19 Abs. 2 EEG 2014 muss daher bis zum 15. Kalendertag beim Anlagenbetreiber eingegangen sein¹⁰⁷. Diese Maßgabe gilt nicht nur für Zahlungen durch Banküberweisungen, sondern für alle Arten der Übermittlung, d.h. auch Lastschriftverfahren, Einzugsermächtigungen etc.¹⁰⁸.

Verzögerungen, die nicht dem Netzbetreiber als Schuldner zugerechnet werden können, z.B. unvorhersehbar lange Banklaufzeiten, führen jedoch nicht zu einem Anspruch des Anlagenbetreibers als Gläubiger auf Verzugszinsen¹⁰⁹. Allerdings muss der Schuldner z.B. im Falle der Überweisung Kontonummer und BLZ richtig angeben, insbesondere hierbei nicht von den Anga-

¹⁰⁴ Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:200:0035:0038:de:PDF>.

¹⁰⁵ EuGH, NJW 2008, S. 1935; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 73. Aufl., § 270 Rdn. 5; Krüger, in: Münchener Kommentar, BGB, 6. Aufl., § 270 Rdn. 17.

¹⁰⁶ Krüger, in: Münchener Kommentar, BGB, 6. Aufl., § 270 Rdn. 17 f.; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74. Aufl., § 270 Rdn. 5; Canaris, Bankvertragsrecht, 1. Teil, Rdn. 480.

¹⁰⁷ § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

¹⁰⁸ Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74. Aufl., § 270 Rdn. 5.

¹⁰⁹ EuGH, NJW 2008, S. 1935, 1936, Tz. 30.

ben des Gläubigers abweichen, etwa denen in der Rechnung¹¹⁰. Tut er dies doch und entstehen hierdurch längere Banklaufzeiten für eine Überweisung, können sich hieraus Verzugszinsansprüche des Anlagenbetreibers ergeben. Im Umkehrschluss hat der Netzbetreiber aber Zahlungsverzögerungen nicht zu vertreten, die durch unrichtige Angaben der Bankverbindung des Anlagenbetreibers entstanden sind.

Strittig ist, ob diese Vorgabe nur im Verhältnis zwischen Unternehmen nach § 14 BGB gilt, oder auch im Verhältnis eines Unternehmens zu Verbrauchern nach § 13 BGB. Die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung nimmt jedoch eine einheitliche Anwendung der Grundsätze auf jeglichen Rechtsverkehr zwischen Unternehmen und/oder Verbrauchern an¹¹¹, und dementsprechend auch dann, wenn es sich beim EEG-Anlagenbetreiber um einen Verbraucher handelt.

Dieses Ergebnis entspricht auch der Begründung zu § 19 Abs. 2 EEG 2014 in der Fassung des Regierungsentwurfs¹¹²:

„Absatz 2 regelt die Abschlagszahlungen, die bisher in § 16 Absatz 1 Satz 3 EEG 2012 geregelt waren. Bei diesem Anspruch auf die Abschlagszahlungen wird das Fälligkeitsdatum auf den 15. Kalendertag für die Zahlungen für den jeweiligen Vormonat festgelegt. Im Übrigen können die Grundsätze, die die Clearingstelle zu Abschlagszahlungen entwickelt hat, weiterhin herangezogen werden.“

b) Was gilt dann, wenn der 15. Kalendertag auf einen Feiertag fällt?

Gemäß § 193 BGB¹¹³ tritt an die Stelle desjenigen Tages, an dem die Leistung zu bewirken ist, der nächste Werktag, wenn der Tag auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

Fällt der 15. Kalendertag eines Folgemonats einer Einspeisung daher entweder auf einen

- Sonnabend/Samstag,
- einen Sonntag oder
- einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag,

ist die Zahlung noch rechtzeitig bewirkt, wenn sie

- am darauf folgenden Montag (bei Samstag oder Sonnabend oder bei Sonntag) oder
- am darauf folgenden Werktag (bei Feiertag)

beim Anlagenbetreiber eingeht. Zu beachten ist, dass der Leistungsort bei Zahlungen in der Regel der Ort des Geschäftssitzes des Schuldners, d.h. des Netzbetreibers, ist¹¹⁴. Dies ist dann von

¹¹⁰ Krüger, in: Münchener Kommentar, BGB, 6. Aufl., § 270 Rdn. 18.

¹¹¹ Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74. Aufl., § 270 Rdn. 6; Herresthal, ZGS 2008, S. 259; Gsell, GPR 2008, S. 165.

¹¹² BT-Drs. 18/1304, S. 126.

¹¹³ § 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend: „Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.“

¹¹⁴ § 270 Abs. 4 i.V. mit § 269 Abs. 1 BGB; vgl. Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74. Aufl., § 270 Rdn. 1; Krüger, in: Münchener Kommentar, BGB, 6. Aufl., § 270 Rdn. 1 und 17.

Relevanz, wenn am Geschäftssitz des Schuldners ein landesrechtlicher Feiertag existiert, der am Geschäftssitz des Gläubigers (Anlagenbetreiber) an dem Tage nicht existiert.

c) Darf der Netzbetreiber Zahlungen auch vor dem 15. Kalendertag des Folgemonats tätigen?

Ja.

Es steht einem Netzbetreiber frei, Abschlagszahlungen auch vor dem 15. Kalendertag des Folgemonats an den Anlagenbetreiber zu leisten. Gemäß § 271 Abs. 2 BGB kann der Gläubiger (Anlagenbetreiber) einer Leistung bei einer u.a. gesetzlichen bestimmten Leistungszeit im Zweifel die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner (Netzbetreiber) sie aber vorher bewirken. Da § 19 Abs. 2 EEG 2014 hier für die Zahlung der „gesetzlichen Förderung“ nach dem EEG dem Netzbetreiber eine gesetzlich bestimmte Leistungszeit in Form des Fälligkeitstermins für die Begleichung der Zahlung festschreibt, kann der Anlagenbetreiber die Zahlung im Zweifel nicht früher verlangen, der Netzbetreiber sie aber früher durchführen, als zum 15. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Kalendermonats.

d) Gilt die Vorgabe des Zahlungseingangs am 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung nach § 19 Abs. 2 EEG 2014 auch dann, wenn im Einspeisungsvertrag oder einem anderen zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber vereinbarten Vertragswerk eine andere Fälligkeitsbestimmung festgelegt worden ist?

Diese Frage kann wegen unklarer Rechtslage nicht mit abschließender Sicherheit beantwortet werden.



Der BDEW empfiehlt jedoch, dass Verträge zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern, die den Fälligkeitszeitpunkt von Abschlagszahlungen auf die EEG-Einspeisevergütung regeln, dann auf den 15. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Kalendermonats hin angepasst werden, wenn der vertraglich bestimmte Fälligkeitszeitpunkt später als dieser Zeitpunkt ist. Dies entspricht auch dem „Rat zur Praxis“ der Clearingstelle EEG in der Entscheidung im Verfahren 2012/6.

Unklar ist insbesondere, ob und inwieweit § 7 Abs. 2 EEG 2014 wie bisher § 4 Abs. 2 EEG 2012 dazu führt, dass trotz der vertraglichen Fälligkeitsbestimmung nunmehr diejenige des § 19 Abs. 2 EEG 2014 gilt, nämlich der 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung:

„(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 11 Absatz 3 und 4 nicht zu Lasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgewichen werden. Dies gilt nicht für abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den §§ 5 bis 55, 70, 71, 80 und 100 sowie zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die

- 1. Gegenstand eines Prozessvergleichs im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung sind,*
- 2. dem Ergebnis eines von den Verfahrensparteien bei der Clearingstelle durchgeführten Verfahrens nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechen oder*

3. einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 85 entsprechen.“

Würde die vertragliche Vereinbarung einen früheren Fälligkeitszeitpunkt als den 15. Kalendertag des Folgemonats der Einspeisung festlegen, würde sie von § 19 Abs. 2 EEG 2014 zu Lasten des Netzbetreibers abweichen, bei einem späteren Fälligkeitszeitpunkt zu Lasten des Anlagenbetreibers.

§ 19 Abs. 2 EEG 2014 gilt nach § 100 Abs. 1 EEG 2014 auch für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014¹¹⁵. Hieraus kann abgelesen werden, dass der Gesetzgeber auch für diese Bestandsanlagen einen Fälligkeitstermin für Abschlagszahlungen auf den 15. Kalendertag nach Abschluss des vorangegangenen Kalendermonats legen wollte.

Allerdings ist für Altanlagen unklar, ob diese gesetzliche Festlegung trotz möglicher anderslautender Fälligkeitsbestimmungen in Einspeisungsverträgen o.ä., d.h. unter entsprechender Durchbrechung dieser Fälligkeitsbestimmungen, oder nur dann erfolgen sollte, wenn entsprechende Einspeisungsverträge o.ä. gar keine Bestimmungen zur Fälligkeit der Abschlagszahlungen enthalten hatten.

Bereits in der Entscheidung der Clearingstelle EEG im Verfahren 2012/6¹¹⁶ zu Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 hatte die Clearingstelle EEG festgestellt, dass unklar ist, ob der korrespondierende § 4 Abs. 2 EEG 2012 eine Abkehr von monatlichen hin zu quartalsweisen oder jährlichen Abschlagszahlungen verbietet, selbst dann, wenn der Anlagenbetreiber dies ausdrücklich möchte. Die Clearingstelle EEG hatte damals Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern geraten, von den monatlichen Abschlagszahlungen nicht abzuweichen, da Abweichungen gegen § 4 EEG 2012 verstoßen könnten¹¹⁷.

Dementsprechend empfiehlt der BDEW dann eine entsprechende Vertragsanpassung.

¹¹⁵ Ausgenommen sind nach § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 nur Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 bei Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung, s. vorstehend in Kapitel E II. 1. a).

¹¹⁶ Link: https://www.clearingstelle-eeq.de/files/2012-6_Empfehlung.pdf.

¹¹⁷ Leitsatz 4 der Entscheidung sowie Rdn. 114 ff.

F. Entwicklung der Fördersätze und deren Degression

In Anlehnung an den bereits für Solarstrom im EEG 2010 eingeführten Zubaukorridor und den „atmenden Deckel“ sind im EEG 2014 für

- Windenergie an Land,
- Windenergie auf See,
- solare Strahlungsenergie und
- Biomasse

in § 3 EEG 2014 jeweils Ausbaupfade angelegt worden, nach denen sich die Vergütungsdegression richtet. Zu beachten ist, dass bei §§ 3 ff. und §§ 26 ff. EEG 2014 hinsichtlich der Degression, soweit Ausbaupfade angelegt sind¹¹⁸, und dem atmenden Deckel zwischen Brutto-Zubau und Netto-Zubau differenziert wird¹¹⁹. Bei Biomasse-Anlagen beurteilt sich die Erreichung des Zielkorridors nach Maßgabe des Bruttozubaues, d.h. unter Berücksichtigung jeglicher neu in Betrieb genommener Anlagen unabhängig von Außerbetriebnahmen. Gleiches gilt für Solarstromanlagen. Demgegenüber ist bei „Windenergieanlagen an Land“ bei Zielkorridor und Degression nur der Nettozubau maßgeblich¹²⁰. Der Netto-Zubau berechnet sich als Differenz zwischen der Leistung der in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum als in Betrieb genommen registrierten Windenergieanlagen und der Leistung der in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum als endgültig stillgelegt registrierten Anlagen. Insoweit wird das Repowering von Bestands-Windenergieanlagen berücksichtigt.

Die Degression setzt bei

- Wasserkraft,
- Deponiegas,
- Klärgas,
- Grubengas,
- Geothermie (ab 2018) und
- Windenergieanlagen auf See,

jeweils zum 1. Januar des Folgejahres und mit einem entsprechenden Kalenderjahresturnus ein, während sie bei

- Windenergieanlagen an Land und
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse

jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Kalenderjahres einsetzt. Bei Solarstromanlagen berechnet sich die Degression wie nach dem EEG 2010, 2012 (alt) und 2012 (neu) in monatlichen Schritten. Außerdem setzt die Degression für Windenergieanlagen auf See erst mit dem 1. Januar 2018 ein.

¹¹⁸ Keine gesetzlichen Ausbaupfade existieren für die Energieträger Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Geothermie.

¹¹⁹ § 3 i.V. mit 25 Abs. 2 EEG 2014.

¹²⁰ § 3 Nr. 1 i.V. mit § 25 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014.

G. Förderbeginn und Förderdauer (§ 22 EEG 2014)

I. Grundsätzliche gesetzliche Förderdauer

Gemäß § 22 EEG 2014 ist die finanzielle Förderung jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres der Anlage zu zahlen. Als Beginn dieser Frist wird der **Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage** definiert¹²¹, soweit sich aus den §§ 23 ff. EEG 2014 nichts anderes ergibt.

Dies ist insoweit relevant, als bei Anlagen, die aus mehreren, zeitlich hintereinander in Betrieb genommenen Generatoren bzw. Blockheizkraftwerken bestehen¹²², unklar war, ob das Zubau-BHKW den Inbetriebnahmezeitpunkt des Bestands-BHKW übernimmt, oder einen eigenen Inbetriebnahmezeitpunkt erhält, der dann für die gesetzliche Förderdauer des BHKW entscheidend ist. Der Gesetzgeber normiert nun, dass alleinig der „Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage“ maßgeblich für die Bestimmung der gesetzlichen Förderdauer ist, nicht der Inbetriebnahmezeitpunkt des jeweiligen BHKW bzw. Generator.

Teile der Rechtsliteratur¹²³ hatten aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 2013¹²⁴ noch herausgelesen, dass die jeweiligen Generatoren bzw. BHKW ihr Inbetriebnahmedatum hinsichtlich der gesetzlichen Förderlaufzeit behalten. Der Gesetzgeber stellt nun einen einheitlichen Förderzeitraum für die Gesamtanlage klar.

Diese Klarstellung des Laufs der gesetzlichen Förderdauer ab Inbetriebnahme „der Anlage“ gilt gemäß § 100 Abs. 1, Einleitungssatz, EEG 2014 auch für jegliche Bestandsanlagen. Dies wird in der Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages¹²⁵ wie folgt erläutert:

„Die in § 96 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe e des Regierungsentwurfs geregelte Anwendbarkeit der klarstellenden Regelung zur Förderdauer in § 22 Satz 2 EEG 2014 für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2011 kann ohne inhaltliche Änderung entfallen. § 22 Satz 2 EEG 2014 ist schon deshalb anwendbar, weil – wie bereits erläutert – nunmehr die in § 66 Absatz 1 erster Halbsatz EEG 2012 angeordnete allgemeine Anwendung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht gelten soll. Insofern kann § 21 Absatz 2 Satz 3 EEG 2004 ohnehin nicht mehr zur Anwendung kommen. Nach der Grundregel, dass die Bestimmungen des EEG 2014 für alle Anlagen gelten sollen, richtet sich die Frage des Beginns des Förderzeitraums somit auch für Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2011 nach § 22 Satz 2 EEG 2014.“

Dies lässt allerdings unberührt, dass Anlagen nach dem EEG 2004 oder dem EEG 2000 ggf. kürzere oder längere Förderlaufzeiten haben, wie 15 Jahre für Wasserkraftanlagen nach § 6 Abs. 2 EEG 2004¹²⁶. Diese Laufzeiten haben für diese Anlagen weiterhin Gültigkeit.

¹²¹ § 22 Satz 2 EEG 2014.

¹²² Z.B. zwei in zeitlichen Versatz in Betrieb genommene Biogas-BHKW, die mit demselben Fermenter verbunden sind.

¹²³ Vgl. Richter/Herms, ER 2014, S. 3, 6.

¹²⁴ Az. VIII ZR 262/12, REE 2013, S. 226 ff.

¹²⁵ BT-Drs. 18/1891, S. 219.

¹²⁶ § 12 Abs. 3 Satz 2 EEG 2004.

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs¹²⁷ zu dieser Regelung können weitere Hinweise zur Gesetzesauslegung sowie zur Intention des Gesetzgebers hinsichtlich der Klarstellung der gesetzlichen Förderdauer entnommen werden:

„Die Ergänzung der Wörter „der Anlage“ in den Sätzen 1 und 2 dient der Klarstellung, dass die gesetzliche Förderdauer von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom gleichermaßen mit der Inbetriebnahme der Anlage beginnt, ungeachtet der Inbetriebsetzung der einzelnen stromerzeugenden Generatoren dieser Anlage. Auch für Strom aus Generatoren, die nachträglich zu der Anlage hinzugebaut werden und im Sinne des weiten Anlagenbegriffs Teil der Anlage werden, ist hinsichtlich des Beginns der 20-jährigen Förderdauer auf die bereits zeitlich früher erfolgte Inbetriebnahme der Anlage abzustellen. Dies betrifft insbesondere im Bereich der Biomasseverstromung Generatoren etwa in Blockheizkraftwerken, die nachträglich zu einer bestehenden Biogasanlage hinzugebaut und Teil dieser Anlage werden. Für Strom aus einem später hinzugebauten weiteren Generator derselben Anlage verbleibt folglich eine um den Zeitraum seit Inbetriebnahme der Anlage verkürzte Förderdauer; es tritt kein Neubeginn der 20-jährigen Förderdauer für Strom aus diesem später in Betrieb gesetzten Generator ein. Ein Neubeginn der 20-jährigen Förderdauer für später hinzugebaute und in Betrieb gesetzte Generatoren einer Anlage würde dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zuwider laufen, die Förderdauer für Anlagen zeitlich zu begrenzen. Schon die amtliche Begründung zu dem weitgehend wortgleichen § 21 Absatz 2 EEG 2009 betonte: Eine Befristung der Vergütung verhindert einerseits die dauerhafte Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas und dient andererseits der Absicherung der Investoren, da sie diesen ein Höchstmaß an Planungssicherheit bietet. Die Befristung der Förderzahlungen folgt dabei gängigen energiewirtschaftlichen Berechnungsformeln und Amortisationszyklen. Die Vergütungen sind für 20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen (Bundestags-Drucksache 16/8148, S. 52). Würde für jeden nachträglich hinzugebauten Generator einer Anlage eine erneute 20-jährige Förderdauer anlaufen, könnte dies durch den sukzessiven Zubau immer neuer Generatoren zu der vom Gesetzgeber gerade nicht beabsichtigten zeitlich unbegrenzten Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas aus einer bestimmten Anlage führen. Hintergrund für diese Klarstellung ist ein Urteil des BGH zum Anlagenbegriff nach den § 3 Nummer 1 Satz 1 und § 19 Absatz 1 EEG 2009 (BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013, Az. VIII ZR 262/12), mit dem der BGH bestätigt, dass im EEG von einem weiten Anlagenbegriff auszugehen ist. Ausführungen in der Urteilsbegründung haben allerdings zu Verunsicherung hinsichtlich der Frage geführt, wie der Beginn der Förderdauer für Strom aus einer Biomasseanlage nach § 21 Absatz 2 EEG 2009 / 2012 zu bestimmen ist. Die Inbetriebnahme setzt, wie auch der BGH betont, am Begriff der Anlage und nicht am Generator an. Die Pflicht des Netzbetreibers zur finanziellen Förderung des erneuerbar erzeugten Stroms bestand nach § 21 Absatz 1 EEG 2012 hingegen erst ab dem Zeitpunkt, ab dem in einem Generator der Anlage erstmals Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt und anschließend in das Netz eingespeist wird. Für nachträglich hinzugebaute Generatoren beginnt die Pflicht des Netzbetreibers zur Förderung folglich erst mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in diesem Generator; der Förderzeitraum für Strom aus diesem nachträglich hinzugebauten Generator richtet sich dabei jedoch nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt

¹²⁷ BT-Drs. 18/1304, S. 128 zu § 22.

der Gesamtanlage und ist somit für die Stromerzeugung in diesem Generator bereits um die seit Inbetriebnahme der Gesamtanlage verstrichene Zeit verkürzt. Die amtliche Begründung zu dem insoweit wortgleichen § 21 Absatz 1 EEG 2009 betonte: Weichen das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme und das Jahr der erstmaligen Stromerzeugung ausschließlich aus erneuerbaren Energien voneinander ab (z.B. nach Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger), wird die Förderhöhe von der Rechtslage zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme bestimmt (Bundestags-Drucksache 16/8148, S. 52). Förderdauer und -höhe bestimmen sich folglich für sämtliche Generatoren einer Anlage nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage, der Anspruch auf erstmalige Gewährung der Förderung besteht hingegen erst mit der erstmaligen Stromerzeugung ausschließlich aus erneuerbaren Energien.“

II. Ende der gesetzlichen Förderdauer

Die Clearingstelle EEG hat die Fragestellung, wann der gesetzliche Vergütungszeitraum bei vor dem Jahre 2000 in Betrieb genommenen Anlagen endet und welche Rechte danach bestehen, mit folgendem Text beantwortet¹²⁸:

„Für alle Anlagen, die vor dem 1. April 2000 und damit vor dem Inkrafttreten des EEG 2000 in Betrieb genommen worden sind, setzt § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2000 als fiktives Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000 fest. Diese Regelung gilt aufgrund der Übergangsbestimmungen im EEG 2004, EEG 2009, EEG 2012 und EEG 2014 fort. Weiter bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2000, dass die Mindestvergütungen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen sind. Mithin endet für diese Anlagen der gesetzliche Vergütungszeitraum von 20 Jahren am 31. Dezember 2020. Einzelheiten hierzu können Sie im Votum der Clearingstelle EEG vom 13. April 2010 - 2009/26¹²⁹, Rn. 37 ff. nachlesen. Bei Wasserkraftanlagen kann etwas anderes gelten.

Auch wenn der Vergütungszeitraum abgelaufen ist, handelt es sich weiterhin um eine Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009 / 2012, § 5 Nr. 1 EEG 2014. Nach gegenwärtiger Rechtslage bleibt damit auch der Anspruch auf Netzanbindung und vorrangige Abnahme des in der „EEG-Anlage“ erzeugten Stroms bestehen (sog. kleiner Anwendungsbereich des EEG). Einnahmen können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber z.B. durch den Verkauf des Stroms an Dritte oder durch einen (nicht gesetzlich vergüteten) Eigenverbrauch erzielen. Gegebenenfalls besteht ein Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Erstattung vermiedener Netznutzungsentgelte nach § 18 StromNEV. Weiter kommen steuerrechtliche Vergünstigungen für den Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen in Betracht.“

¹²⁸ FAQ-Beitrag unter folgendem Link: <https://www.clearingstelle-eeq.de/beitrag/1551>.

¹²⁹ Link: <https://www.clearingstelle-eeq.de/votv/2009/26>.

H. Bemessungsleistung nach dem EEG 2009 und EEG 2014

§ 23 Abs. 2 EEG 2014 legt fest, dass sich die Höhe der „anzulegenden Werte“ für Strom, der in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage gefördert wird, bestimmt

1. bei einer finanziellen Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert und
2. bei einer finanziellen Förderung in allen anderen Fällen jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage.

Das EEG 2009, EEG 2012 und EEG 2014 enthielten jeweils Definitionen des Begriffes „Bemessungsleistung“. Unklar war aufgrund der ungenauen Übergangsregelungen im EEG 2012, für welche Anlagen mit welchen Inbetriebnahmedaten diese jeweiligen Definitionen gegolten haben.

Dies wurde nun durch die Übergangsregelung in § 100 Abs. 1 EEG 2014 wie folgt klargestellt:

I. Geltung der unterschiedlichen Definitionen der „Bemessungsleistung“

Für **Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2012** gilt die Definition der Bemessungsleistung in § 5 Nr. 4 EEG 2014 anstelle der weitestgehend gleichlautenden Definition in § 3 Nr. 2a EEG 2012¹³⁰:

*„Bemessungsleistung“ einer Anlage [ist] der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr **erzeugten Kilowattstunden** und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage“.*

Für **Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012** gilt die Definition der Bemessungsleistung in § 18 Abs. 2 EEG 2009 fort¹³¹:

*„Als Leistung im Sinne von Absatz 1 gilt für die Zuordnung zu den Schwellenwerten der §§ 23 bis 28 abweichend von § 3 Nr. 6 der Quotient aus der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr nach § 8 **abgenommenen Kilowattstunden** und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage.“*

¹³⁰ § 100 Abs. 1 EEG 2014.

¹³¹ § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a), 1. Teilsatz, EEG 2014.

Hieraus ergibt sich folgendes Schaubild für die Anwendung der Definitionen der Bemessungsleistungen:

Inbetriebnahmen der Anlagen	Vor dem 1. Januar 2012	Ab dem 1. Januar 2012
Anzuwendende Definition der Bemessungsleistung	Quotient aus der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr nach § 8 abgenommenen Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage.	Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage.

II. Einzelheiten zu den Definitionen der „Bemessungsleistung“

Von der **Definition der Bemessungsleistung in § 5 Nr. 4 EEG 2014** sind sämtliche, von der Anlage erzeugte Strommengen umfasst („Bruttostromerzeugung“). Strommengen, die die Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfs verwendet hat, z.B. bei Biogasanlagen für die Fermenterbeheizung oder für das Rührwerk des Fermenters, sind nicht von der Gesamterzeugung in Abzug zu bringen, weder bei Bezug des Stroms aus dem Netz, noch bei Bezug des Stroms aus der Anlage selber.

Demgegenüber sind von der **Definition der Bemessungsleistung in § 18 Abs. 2 EEG 2009** nur diejenigen Strommengen umfasst, die vom Netzbetreiber nach § 8 EEG 2009 abgenommen worden sind, d.h. die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist worden sind oder dem Netzbetreiber nach § 8 Abs. 2 EEG 2009 im Rahmen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe angeboten wurde. Hierbei wird allerdings nicht differenziert zwischen Strommengen in der Vermarktungsform der Direktvermarktung und denen in der Vermarktungsform der Einspeisevergütung.

III. Berechnungsbeispiele

1. Bemessungsleistung nach § 5 Nr. 4 EEG 2014

Installierte Leistung: 850 kW

Erzeugte Strommenge: 7.000.000 kWh

Eigenverbrauch: 150.000 kWh

Vermarktung über Direktvermarktung: 3.000.000 kWh

Vermarktung über Einspeisevergütung: 3.850.000 kWh

Bemessungsleistung im Kalenderjahr 2013 (365 Tage/24 Stunden):

7.000.000 kWh / 8.760 h = 799,09 kW

2. Bemessungsleistung nach § 18 Abs. 2 EEG 2009

Installierte Leistung: 850 kW

Erzeugte Strommenge: 7.000.000 kWh

Eigenverbrauch: 150.000 kWh

Vermarktung über Direktvermarktung: 3.000.000 kWh

Vermarktung über Einspeisevergütung: 3.850.000 kWh

Bemessungsleistung im Kalenderjahr 2013 (365 Tage/24 Stunden):

6.850.000 kWh / 8.760 h = 781,96 kW

I. Kein Anspruch auf Gleichbehandlung bei unterschiedlicher Auslegung vergleichbarer Rechtslagen durch verschiedene Netzbetreiber

Vielfach wird von Anlagenbetreibern vorgetragen, dass die Anwendung des EEG durch den jeweils maßgeblichen Netzbetreiber schon deshalb unrichtig sei, weil andere Netzbetreiber das EEG anders anwenden oder prüfen würden. Dies gilt z.B. hinsichtlich der grundsätzlichen Förderung der Anlage nach dem EEG, den Berechnungsmethoden oder sonstigen, anderen Fördergrundsätzen. Zu einer möglichen Übertragbarkeit der Rechtsauslegungen von anderen Netzbetreibern hat die Clearingstelle EEG in ihren Entscheidungen in den Verfahren 2012/18¹³² und 2008/22¹³³ Folgendes festgestellt:

Verfahren 2012/18, Rdn. 42 ff.:

„Ein Vergütungsanspruch ergibt sich schließlich auch nicht unter dem Aspekt der Gleichbehandlung. Selbst wenn der Vortrag des Anspruchstellers zuträfe, dass in anderen Fällen gleichartiger Konstruktionen eine Vergütung nach dem EEG gezahlt wird, erwächst daraus kein Anspruch auf die gesetzliche Mindestvergütung nach § 11 EEG 2004.

Nach § 5 Abs. 1 EEG 2004 ist der Netzbetreiber nur dann zur Vergütung des aus erneuerbaren Energien erzeugten und in das Netz eingespeisten Stroms gemäß den §§ 6 bis 12 EEG 2004 verpflichtet, wenn die Maßgaben der jeweiligen Vergütungstatbestände erfüllt sind. In gleicher Weise erhält der Netzbetreiber von dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber nur diejenigen Vergütungen erstattet, die der Netzbetreiber gemäß den §§ 6 bis 12 EEG 2004 geleistet hat. Der Netzbetreiber hat damit bei den Vergütungsansprüchen nach dem EEG 2004 keinen Ermessensspielraum.

Vergütungszahlungen, die der Netzbetreiber in anderen Fällen möglicherweise entgegen den Vorgaben des EEG an Anlagenbetreiberinnen und -betreiber auszahlt, kann damit kein gesetzlicher Anspruch entstehen. Ein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht und damit einen Anspruch auf Fehlerwiederholung bei der Rechtsanwendung gibt es nicht.

Auch ist der einzelne Netzbetreiber nicht verpflichtet, sich an der Rechtsauffassung anderer Netzbetreiber zu orientieren.“

Verfahren 2008/22, S. 7:

„Schließlich ist der Vortrag des Anspruchstellers unbeachtlich, demzufolge einige bzw. andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen als die Anspruchsgegnerin entsprechende Fälle in seinem Sinne handhaben würden und es daher eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung bedeuten würde, wenn seine beiden Anlagen von der Anspruchsgegnerin nicht als eine behandelt würden. Auch unter der Annahme, dass der Anspruchsteller hiermit nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sondern Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber

¹³² Link: <https://www.clearingstelle-eeq.de/votv/2012/18>.

¹³³ Link: <https://www.clearingstelle-eeq.de/votv/2008/22>.

sind, i. S. d. Erneuerbare-Energien-Gesetzes meint, kann zunächst dahingestellt bleiben, ob und inwiefern das Gleichheitsgrundrecht des Artikel 3 GG mittelbar für das Verhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern gilt. Eine unmittelbare Geltung ist ausgeschlossen, da das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot sich unmittelbar nur an den Staat und hier an die jeweiligen Gebietskörperschaften richtet. Selbst eine mittelbare Bindungswirkung des Gleichbehandlungsgebots vorausgesetzt, könnte sich der Anspruchsteller nicht darauf berufen, ebenso unrechtmäßig behandelt zu werden wie andere Anlagenbetreiberinnen und -betreiber. Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die Abrechnung von zwei Anlagen – bei im Übrigen identischen Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich des zu verstromenden Energieträgers und der zeitlichen und räumlichen Installationsfaktoren – als eine Anlage dem EEG 2004 nicht entspricht, mithin rechtswidrig ist. Eine „Gleichheit im Unrecht“ und damit einen Anspruch auf Fehlerwiederholung bei der Rechtsanwendung gibt es indes nicht; die Berufung auf rechtswidrige Parallelfälle ist daher regelmäßig irrelevant. Selbst wenn sich das Begehren des Anspruchstellers nicht als ein Fall der „Gleichheit im Unrecht“ darstellte und Artikel 3 Grundgesetz mittelbar anwendbar wäre, so könnte sich der Anspruch auf Gleichbehandlung nie gegen zwei verschiedene Rechtssubjekte richten. Er könnte lediglich bewirken, von dem selben Rechtssubjekt so behandelt zu werden, wie dieses andere Grundrechtsberechtigte in gleichartigen Fällen behandelt. Dass die Anspruchsgegnerin gleichartige Fälle so behandelt, wie es für seine Anlage in seinem Sinne wäre, hat der Anspruchsteller jedoch nicht vorgetragen.“

J. Rückforderungspflichten von Netzbetreibern gegenüber Anlagenbetreibern



Gemäß § 57 Abs. 5 EEG 2014 unterliegen Übertragungsnetzbetreiber gegenüber Verteilungsnetzbetreibern und entsprechend Verteilungsnetzbetreiber gegenüber Anlagenbetreibern Rückforderungspflichten, wenn an den Zahlungsempfänger eine höhere als im EEG vorgesehene Förderung ausgezahlt worden ist.

§ 57 Abs. 5 EEG 2014 lautet:

„Zahlt ein Übertragungsnetzbetreiber dem Netzbetreiber eine höhere als im Teil 3 vorgesehene finanzielle Förderung, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. Die Sätze 1 und 2 sind im Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anzuwenden, es sei denn, die Zahlungspflicht ergibt sich aus einer vertraglichen Vereinbarung. § 33 Absatz 1 ist auf Ansprüche nach Satz 3 nicht anzuwenden.“

Diese Regelung entspricht § 35 Abs. 4 EEG 2012.

Der BDEW hat zu der Rückforderungspflicht nach § 35 Abs. 4 EEG 2012 eine Anwendungshilfe¹³⁴ für seine Mitgliedsunternehmen veröffentlicht, die wegen gleichlautender Rechtslage auch auf das EEG 2014 übertragbar ist. Der praktische Hintergrund dieser Anwendungshilfe waren die Auswirkungen des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 2013¹³⁵ auf die Förderberechnung nach dem EEG.

¹³⁴ Link: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/964D45AA2F30F688C1257C4400513704/\\$file/BDEW-AWH-Hinweise-EEG-Anlagenbegriff-EEG2012-16122013-final-clean.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/964D45AA2F30F688C1257C4400513704/$file/BDEW-AWH-Hinweise-EEG-Anlagenbegriff-EEG2012-16122013-final-clean.pdf).

¹³⁵ Az. VIII ZR 262/12, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=53fb47c3b6a4b577b58fbb0b4ec5d1a0&nr=66109&pos=0&anz=1>.